Die

Protestantenfrage in Ungarn

und die

Politik Oesterreichs.

Von einem

ungarischen Protestanten.

Motto:

„Wäre der österreichische Kaiser klug und weise, so hätte er in Wien nichts angelegentlicheres zu thun als Ungarn seine Verfassung zurückzugeben. Sein gesetzliches Herrscherrecht über Land und Volk hängt von jenem Krönungseid ab, den er noch nicht abgelegt hat. Wenn er jene Gesetze und Rechte zurückerstattete, welche die Minister ihm zu confisciren riethen; wenn er die gesetzlichen Verpflichtungen seines Königreiches wieder übernähme, so würden sich die Ungarn von heutzutage ohne Zweifel eben so loyal erweisen, wie die von vor hundert Jahren, und die kräftigsten Soldaten eines kriegerischen Stammes würden das Schwert für ihn ziehen."

Globe.

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1860.

Die öffentliche Meinung in Deutschland ist, irre geleitet durch den oberflächlichen Vergleich des kaiserlichen Patentes vom 1. September mit den eigenen Kirchenverhältnissen, vielfach zu der in ihren Consequenzen für uns eben nicht schmeichelhaften Schlußfolgerung gelangt, daß die protestantische Kirche in Ungarn, von politischen Parteirücksichten geleitet, gegenüber den wohlmeinenden Absichten der Regierung zur Verrätherin an ihrer eigenen Sache geworden.

Angesichts so harter Anklage ist es unsere heilige Pflicht, den protestantischen Brüdern in Deutschland Aufschluß über unser Vorgehen zu geben und die wahren Motive unseres Verhaltens darzulegen.

Um das zu können, müssen wir den Nachweis führen, daß das kaiserliche Patent, weit entfernt den Protestanten neue Gerechtsame zu gewähren, vielmehr alle Rechte der Kirche von Grund aus vernichte.

Hierbei wollen wir ganz offen zu Werke gehen und nichts behaupten, was nicht in bestimmten Thatsachen seinen festen Grund hat.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Thatsachen ist es jedoch nöthig, die zu Recht bestandenen Verhältnisse un-

serer Kirche zum Staate nach der Art wie sie geworden, also historisch in Betracht zu ziehen.

Wir wollen es nun zwar keinem Ausländer zumuthen, daß er dem vielverschlungenen Lauf der eigenthümlichen Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse von ihrem Anbeginn an folge, aber so viel zum Verständniß der Gegenwart nothwendig ist, müssen wir jedenfalls aus der Vergangenheit vorführen.

Der Protestantismus in Ungarn, zur selben Zeit in derselben Wiege mit dem modernen Europa geboren, hat sich stets den Bestrebungen des Fortschrittes und der politischen Freiheit angeschlossen und war daher in den nationalen Kämpfen um constitutionelles Leben gegen österreichische Zwingherrschaft immer auf Seite der Ersteren anzutreffen. Auch betrachtet man es in Wien von jeher als Hauptaufgabe der inneren Politik nach dem Wahlspruche des Cardinals Kolonich: Faciam Hungariam captivam postea mendicam deinde catholicam, mit der Unterdrückung des Protestantismus eine der stärksten Stützen der constitutionellen Freiheit in Ungarn zu brechen. So gesellten sich zum Fluche der religiösen Unduldsamkeit auch starke politische Rücksichten um die Protestanten in Ungarn auf Leben und Tod zu bekämpfen. Die Protestanten ihrerseits, der offenen Gewalt meistens siegreich gewachsen, konnten sich doch nie der schleichenden Jesuitenlist erwehren und Wortverdrehungen zu Recht

bestandener Gesetze, eingeschmuggelte Clauseln haben den Protestanten in Ungarn mehr Elend gebracht als die gewaltthätigsten Befriegungen.

Auch noch heute scheint man in Wien dieselben Hebel zur Unterdrückung und Verfolgung der Protestanten anwenden zu wollen, die man seit drei Jahrhunderten nicht ohne Erfolg gebraucht hat, übersieht aber dabei, daß die gesellschaftlichen Ueberzeugungen die jenem Vorgehen in der Vergangenheit Vorschub leisteten, nicht dieselben geblieben und das macht unsern endlichen Sieg unzweifelhaft.

Ein kurzer Abriß unserer Geschichte wird die Wahrheit des Gesagten ins klarste Licht stellen.

Um dieselbe Zeit als der westphälische Friede den Rechtsbestand der Protestanten im deutschen Reiche sicherte, erkämpften die Protestanten in Ungarn sich gleiche Rechte der herrschenden katholischen Kirche Oesterreichs gegenüber und in dem Wiener Frieden 1606 und dem Linzer Frieden 1645 wurde für ewige Zeiten stipulirt: „daß Jedermann im ganzen Umfange des Königreichs Ungarn volle Religions- und Cultusfreiheit haben soll.“

Die Lage der Protestanten Ungarn's hatte zwar trotz dieser feierlich beschwornen Friedensbestimmungen unter dem ultramontan katholischen Oesterreich nie aufgehört auch ferner eine bedrängte zu sein; aber so oft politische Verhältnisse zur Gerechtigkeit drängten, waren es stets die Wiener und Linzer Friedensverträge, die

als Basis der zu gewährenden Rechtsame betrachtet wurden.

Kaum waren die Friedensverträge unterzeichnet als die Jesuiten ihre Machinationen gegen dieselben auf Grund einer leicht hingeworfenen unbeachteten Clausel (absque tamen praejudicis catholicae romanae religionis) eröffneten und da der Einfluß der Jesuiten in dem Maße als die Regierung Oesterreichs in Ungarn und Siebenbürgen erstarkte, immer mächtiger wurde: so häuften sich auch die Leiden und Drangsale der Protestanten von Tag zu Tag immer mehr.

Als endlich mit dem Ableben Rákóczy's I. der letzte irdische Hort der reinen Lehre dahin ging, brach im Jahre 1670 eine solche systematische Verfolgung über die Protestanten Ungarn's heran, daß 1681 der Kanzler Hocker den bei ihm Klage führenden Protestanten offen erklärte: „Konntet ihr dies zehn Tage ertragen, so war es erstaunlich; daß ihr es zehn Jahre erdulbet, ist unbegreiflich.“

Dennoch dauerten die Verfolgungen fort, und als der Aufstand Tököli's abermals zum zeitweiligen Nachgeben drängte, wurde auf dem Langtage von 1681 der erste Artikel des Wiener Religionsfriedens zwar feierlich bestätigt und dadurch das Prinzip der allgemeinen Religionsfreiheit neuerdings gesetzlich anerkannt; doch wußte man wiederum einen Vorbehalt in den Wortlaut des Gesetzes hinein zu bringen, der den Verfolgungen aufs Neue Thür und Thor öffnete. Die wenigen gewitterschwangern Worte lauteten: Mit Vorbehalt des Rechtes

der Grundherren (salvo jure dominorum terrestrium). Auf Grund dieser kurzen Clausel begann eine neue Reihe von Bedrückungen und Verfolgungen.

1691 erschien eine königliche Verordnung, welche vorgeblich die Gesetzartikel von 1681 weiter auseinander setzte (explanavit), in Wahrheit aber die letzten Ueberbleibsel der Religionsfreiheit vernichtete.

1715 wurde der gesetzliche Bestand der protestantischen Kirche in Ungarn gänzlich aufgehoben und die Sache der Protestanten der königlichen Willkür anheimgegeben; auch das mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß keine Religionsbeschwerden im Namen der ganzen protestantischen Gemeinschaft vor Seine Majestät gebracht werden darf.

Eine Verordnung von 1731 stellt die evangelischen Geistlichen unter die Aufsicht der katholischen Bischöfe, übergiebt die Eheangelegenheiten der Protestanten bischöflichen Gerichten und nöthigt die Evangelischen zur Eidesleistung nach katholischem Ritus, bei der Jungfrau Maria und den Heiligen.

Maria Theresia bestätigt im Jahre 1742 die Verordnung von 1731. Später, im Jahre 1763, wird ein förmliches System zur gewaltsamen Bekehrung der Protestanten ausgearbeitet und in Ausübung gesetzt.

Das Toleranzedikt Kaiser Joseph II. im Jahre 1781 machte den Bedrückungen wohl ein Ende, ohne jedoch den Protestanten ihre gesetzliche Stellung im Staate wieder zu geben.

Endlich führte unter Leopold I. im Jahre 1790 das Zusammenwirken vielfacher Zeit- und Ortsverhältnisse das Zustandekommen eines ausführlichen Gesetzes über die Schul- und Kirchenangelegenheiten der Protestanten in Ungarn herbei, das seither als die magna charta unserer Kirche betrachtet und angesehen wurde.

Dieses auf Grund der Wiener und Linzer Friedensverträge abgefaßte Gesetz, das aus 17 Punkten bestehend unter dem Namen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790/1 bekannt ist, lautet im vierten und fünften Punkte wie folgt:

4. Die Evangelischen beider Confessionen haben in ihren Religionsangelegenheiten allein nur von Obern, die sich zu ihrer Religion bekennen, abzuhangen; damit aber diese stufenweis aufgestellten Kirchenbehörden nach einer bestimmten Ordnung bestehen, so behält sich Se. geheiligte Majestät vor, sowohl in Bezug auf die Coordination der vorbesagten Behörden, als auch betreffend die übrigen Theile der Kirchenzucht, ohne übrigens die Religionsfreiheit zu schmälern, eine solche Ordnung festzusetzen, welche in Folge gemeinsamer Uebereinkunft sowohl der Glaubensgenossen weltlichen Standes, als auch der Diener der Religion für die angemessenste erachtet wird.

Es wird daher Se. k. k. Majestät die Evangelischen beider Confessionen, kraft des ihr gebührenden Oberaufsichtsrechtes weiter vernehmen und zugleich dafür sorgen, daß hierin eine gewisse, den Religionsgrundsätzen der Evangelischen angemessene Ordnung festgestellt werde;

inzwischen aber wird beschlossen, daß die kirchlichen Gesetze (canones), welche durch Synoden ihrer Confession die Religionsangelegenheiten betreffend ordnungsmäßig aufgestellt worden sind, in wiefern selbe bei ihnen noch wirklich gelten und welche auf die durch dieses Gesetz bestimmte Weise fernerhin aufgestellt werden, weder durch Verordnungen (mandata) der Reichsbehörden, noch durch königliche Entschließungen geändert werden dürfen.

Demnach soll ihnen gestattet sein, nicht nur Consistorien jeder Art zu halten, sondern auch Synoden an dem Orte, welchen sie mit vorläufig eingeholter Zustimmung Sr. Allerhöchstgenannten Majestät selbst ausersehen würden, in der Weise zusammenzuberufen, daß sowohl die Zahl der sich bei diesen Synoden einfindenden Personen, als auch die dort zu verhandelnden Gegenstände in jedem einzelnen Falle durch Se. königl. Apost. Majestät bestimmt werden. Jedoch sind sie gehalten zu diesen Synoden der evang. Superintendenzen einer oder der andern Confession, welche, wie erwähnt, vorläufig Sr. Majestät anzuzeigen sind, wenn es Sr. Allerhöchstgenannten Majestät so gefiele, einen k. Commissär ohne Unterschied der Religion, nicht zwar zur Leitung und zum Vorsitz, sondern blos zur Beaufsichtigung dahin zu senden, den Zutritt zu gestatten. Die auf diese Art zu Stande gebrachten kirchlichen Gesetze (canones) und Satzungen (statuta) sollen nur dann volle Gültigkeit haben, nachdem sie der k. Einsicht unterbreitet und bestätigt worden sind, indem ohnehin das königliche, durch die gesetzmä-

ßigen Reichsbehörden auszuübende Oberaufsichtsrecht in allen Stücken unverletzt zu bleiben hat, und eben so auch die übrigen k. Hoheitsrechte, welche Sr. Majestät in Bezug auf die äußern Angelegenheiten (ius circa sacra) der evang. Kirche beider Confessionen zukommen und die zu beeinträchtigen Se. Allerhöchstgenannte Majestät nun und nimmer gestatten wird, aufrecht erhalten werden müssen.

5. Den Evangelischen beider Confessionen ist es für jetzt und für die Zukunft immer erlaubt, Trivial- und Grammaticalschulen, nicht nur jene, die sie bereits bereits besitzen, fortzupflegen, sondern auch neue, wo sie es nur immer für nöthig erachten, so wie nicht minder auch höhere, diese jedoch mit k. Einwilligung, zu errichten; dahin Schullehrer, Professoren, Rektoren, Subrektoren zu berufen und aus denselben zu entlassen, deren Zahl zu vermehren oder zu vermindern; ferner gleichfalls für jede beliebige Art von Schulen, sowohl Lokal- als auch obere und oberste Direktoren oder Curatoren aus der Mitte ihrer Glaubensgenossen zu erwählen; die Art, Norm und Ordnung zu lehren und zu lernen zu bestimmen (unbeschadet der, wie oben erwähnt worden ist, Sr. Majestät zustehenden k. obersten Aufsicht auch über diese Schulen, welche vermittelst der gesetzmäßigen Reichsbehörden ausgeübt werden soll); jedoch hat sich die Coordination des wissenschaftlichen Unterrichts, wie solche auf unterthänigste Vorstellung der Reichsbehörden durch Se. Majestät bestimmt werden soll, auch auf diese Schulen zu erstrecken, mit Ausnahme der Religionsgegenstände,

welche jeder Religon überlassen werden müssen. Es ist übrigens ihren Studirenden erlaubt, nicht nur ihre Wohlthäter zur Einsammlung einer Unterstützung und zur Hülfeleistung in geistlichen Verrichtungen unbehindert zu besuchen, sondern auch der wissenschaftlichen Ausübung wegen ohne Hinderniß auf auswärtige Akademien sich zu begeben und die für sie bestehenden Stipendien zu erheben.

Im Sinne dieses Gesetzes traten sofort im Jahre **1791** zur Regelung der innern Angelegenheiten der Kirche und Schule mit Genehmigung des Monarchen zu Ofen und Pesth Synoden der beiden Bekenntnisse zusammen, und während einmonatlicher Berathung wurden Canones ausgearbeitet und festgesetzt, wie mit Ausschließung des Lehrbegriffes die Liturgie und Ceremonien, die Ehesachen, der kirchliche Haushalt, das Schulwesen und die Kirchenzucht einzurichten wären. Die gebrachten Beschlüsse konnten, vielleicht durch unser eigenes Verschulden, die Approbation Leopold II. nicht erhalten; dessen Sohn und Nachfolger aber Franz I. mochte lieber das Aeußerste unternehmen, als sich mit Maßregeln auseinandersetzen, die wesentlich auf constitutionellen Grundsätzen beruhten. *)

---

*) Allgemein bekannt ist die unüberwindliche Abneigung dieses Monarchen gegen alles constitutionelle Wesen. Die Geschichte hat uns eine Unterredung aufbewahrt, welche zwischen Kaiser Franz I. und dem Leibarzt und Staatsrath Baron Stifft stattfand, die auf die Gesinnung des Kaisers in der Beziehung das klarste Licht wirft.

Ein Statthalterei-Erlaß vom 25. September 1792 erneuerte gegen das noch ganz neue Reichsgesetz die Bedrückungen der Protestanten, und als viele Gespanschaften sich energisch gegen diesen Erlaß dahin erklärten, daß „das Recht, Gesetze zu bringen und zu erklären, allein dem Landtage mit Sr. Majestät zukomme; daß das Land, gegen den klaren Sinn der Gesetze, nicht durch Patentales und königliche Edicte regiert werden dürfe,“ wurde zwar der Statthalterei-Erlaß vom 25. September aufgehoben; aber der königliche Erlaß vom 28. Januar 1793 in so unbestimmten Ausdrücken ausgegeben, daß nach wenigen Jahren kein Punkt des Gesetzes von 1790—1 mehr war, der nicht auf das Schwerste verletzt worden wäre.

Die jesuitischen Kunstgriffe zur Umgehung aller zu Gunsten der Protestanten gebrachten Gesetze erreichten erst dann ihr Ende, als man im dritten Decennium dieses Jahrhunderts mit dem Neuerwachen des nationalen Strebens den Kampf für Constitution und constitutionelles Leben mit reger Energie zu betreiben anfing und Franz I.

Stifft: „Dieser quälende Husten macht mir gar nicht bange, da ich Ew. Majestät so lange kenne. Es geht doch nichts über eine gute Constitution.“

Kaiser Franz: „Was reden Sie da? Wir sind alte gute Bekannte; aber, Stifft, das Wort lassen Sie mich nicht mehr hören! Eine dauerhafte Natur, sagen Sie, oder in Gottes Namen, eine gute Complexion, aber es giebt gar keine gute Constitution. Ich habe keine Constitution und werde nie eine haben.“

trotz allen Widerstrebens einen Landtag einzuberufen gezwungen wurde.

Seitdem beginnt das Blatt sich zu wenden. Der Krebsschaden des österreichischen Regierungssystems, die Mißachtung constitutioneller Gesetze von Oben schlägt nun in die völlige Nichtbeachtung königlicher Resolutionen von untenher um. In Wien fährt man fort, gegen klare Gesetze vieldeutige Hofkanzlei-Befehle ergehen zu lassen; aber bei der nun zur Wahrheit gewordenen constitutionellen Handhabung des öffentlichen Lebens will es mit diesen Kunstgriffen nicht mehr verschlagen, und die königlichen Resolutionen werden, so oft sie gegen Gesetze verstoßen, einfach ad acta gelegt.

Auf den Landtagen aber wird allen Ernstes an der Heilung alter Schäden gearbeitet, und auf dem Landtage von 1832—36 werden auch sämmtliche, vorzüglich auf die Verletzung des 26. Artikels von 1790—1 Bezug habenden Religionsbeschwerden, durch eine Deputation der Stände in 16 Punkten zusammengestellt und vom Unterhause Gesetzvorschläge zu Gunsten der Protestanten gemacht. *)

---

*) Bemerkenswerth und die Stellung unserer Kirche zu den liberalen Bestrebungen der Nation kennzeichnend ist der Umstand, daß die feurigsten Verfechter unserer Sache auf den Landtagen katholische Deputirte, namentlich Johann Balogh, Klauzal, ganz besonders aber Beöthy, waren. Als die hohe Geistlichkeit den Anträgen zu Gunsten der Protestanten sich hartnäckig widersetzte, rief ihnen Beöthy mit seiner Stentorstimme zu: „Ich werde so lange trom-

Der Landtag ging zu Ende, ohne daß über die obschwebende Protestantenfrage eine Einigung zwischen beiden Tafeln erfolgt wäre.

Auf dem Landtage 1840—41 kommt zwar über einzelne Punkte diese Einigung zu Stande, aber nun versagt der König seine Zustimmung; erst auf dem Landtage 1843—44 kommt endlich ein Landesgesetz zu Stande, wo auf Grund der Wiener und Linzer Friedensschlüsse das Gesetz vom Jahre 1791 Art. 26 wesentlich verbessert und modificirt wird.

Bei allen diesen partiellen Verbesserungen konnten die Protestanten sich doch noch immer nicht zufrieden geben, so lange die in den Wiener und Linzer Friedensschlüssen stipulirten Punkte nicht zur vollen Wahrheit wurden. Erst der Landtag 1847—48 brachte mit der vollen Bestätigung der in jedem königlichen Wahldiplom gewährleisteten Bestimmung, daß „Ungarn als ein besonderes Königreich nach seiner eigenen Constitution und nie als eine österreichische Provinz verwaltet werden dürfe," auch der Protestantenfrage die definitive Erledigung in der Feststellung der vollkommenen Gleichberechtigung und Reciprocität aller im Vaterlande gesetzlich bestehenden Religionsparteien.

---

peten, bis die Mauern von Jericho zusammenfallen." Und als er dennoch nicht vermochte durchzudringen, tröstete er die Evangelischen mit dem Bibelworte: „Das Mägdlein ist nicht todt, sondern es schläft."

Dieses Gesetz wurde am 11. April 1848 durch den König Ferdinand V. feierlich sanctionirt.

Allein Oesterreich und ehrlich gemeinte Constitutionen können nimmermehr Hand in Hand mit einander gehen, und so griff man in Wien zum alten Mittel der selbstgemachten Revolutionen. Erst reizt man die Serben und Kroaten gegen Ungarn auf; mit kaiserlichen Waffen und kaiserlichen Anführern zieht Jellachich gegen Pesth und Ofen, andererseits werden die Magyaren aufgefordert, die heranziehenden Rebellen zu bekämpfen, ja anfangs wird sogar ein kaiserlicher Prinz an die Spitze der ungarischen Armee gestellt, und als nun die Ungarn tapfer ihr heiliges Recht verfechten, zettelt die Camarilla in Wien eine Hofrevolution an; Ferdinand V. wird vom Throne gestoßen, Franz Joseph I. zum Kaiser von Oesterreich 2c. ausgerufen, und nun heißen die Ungarn auf einmal Rebellen, weil sie gegen die aufständigen Serben und Kroaten auf Geheiß des nun abgesetzten Monarchen gefochten.

Europa kennt den Verlauf dieses unerhörten Krieges. Oesterreich bricht beim ersten Aufbrausen des magyarischen Heldenmuthes wie ein morsches Gebäude in sich selbst zusammen, nur die Intervention Rußland's rettet es vom sicheren Untergange, und die Gleichgewichts-Chimäre der Diplomatie verleiht ihm Seitens der Gdoßmächte Europa's Muße, sich aus seinen Trümmern wieder neu aufzubauen.

Dieser „Neubau" wird nun seit zehn Jahren fortgeführt; indem man aber die einander widerstrebendsten

Bestandtheile zusammenzufügen und das Ungleichartigste unter eine Form zu bringen trachtete, mußte jedem einzelnen Theil die allein positive Unterlage des historischen Bodens entrückt werden, und kann deshalb Nichts zu Stande kommen, was auch nur einigermaßen auf sicheren politischen Bestand rechnen könnte.

Minister Bach, der das stolze Luftschloß eines centralisirten Oesterreich's aufzubauen unternahm, stellte sich als Ueberläufer aus den Reihen des Liberalismus die nicht geringe Aufgabe, die unverträglichsten Gegensätze zu verschmelzen und den angeerbten Absolutismus Oesterreich's mit den liberalen Principien der neuen Gesellschaft zu versöhnen.

Gleichberechtigung der Nationalitäten und Centralisation, — Gleichstellung der Religionsbekenntnisse und jesuitischer Kirchenzwang, — liberales Schulwesen und Geistesdruck, — freie Presse und Polizeiregiment sollten friedlich neben einander bestehen und die Interessen der Monarchie gemeinschaftlich fördern.

Es braucht, glaube ich, nicht erst gesagt zu werden, welche Zustände sich aus solcher widersinnigen Politik voraussichtlicherweise herausbilden mußten. Da von Denen, die etwas zu verlieren hatten, hier zu Lande nur sehr Wenige zu solch' toller Wirthschaft hilfreiche Hand reichen mochten, so fiel die Verwaltung der Geschäfte entweder hungrigen Abentheurern oder solchen Einheimischen in die Hände, die — sehr wenige Ausnahmen abgerechnet — weder Befähigung, noch guten Willen, noch das geringste Vertrauen ihrer Mitbürger besaßen. Ich sage gewiß

nicht zu viel, will es auch nicht gut heißen, daß das ganze ungeheure Heer von Regierungs-Beamten — mit geringen Ausnahmen, wie gesagt — hier zu Lande als eine Schaar von Aussätzigen betrachtet wird.

Es läßt sich leicht denken, was sich mit solchen Regierungs-Organen bei der erbitterten Stimmung der Bevölkerung ausrichten läßt.

Wahrlich, wer nicht mitten drin in diesem Babel gelebt hat, kann sich unmöglich einen deutlichen Begriff von der Verwirrung machen, die hier zu Lande in allen Schichten herrscht. Wohin man auch das Auge wendet fällt es auf Mißstände und gänzlichen Verfall verkündende Rathlosigkeit. Nichts wird mehr für sicher gehalten, als das Eine, daß Oesterreich auf dem Wege, den es seit zehn Jahren befolgt, unwiderbringlich verloren ist.

Bei alledem gerirt man sich in Wien heutigen Tages ganz so wie zu den Zeiten Kaiser Leopold's I., rechnet auf die Sympathien und die thätige Unterstützung Deutschland's, und vergißt ganz und gar, daß die Lage der Dinge sich seitdem gewaltig geändert, und die politischen Richtungen eine andere Wendung genommen haben.

Daß die Deutschen Kaiser Leopold I. in seinen ungarischen Hauskriegen unterstützten, war nicht weniger klug als großmüthig, denn Oesterreich und Ungarn mußten stark dastehen, wollte man Deutschland vor den Eroberungszügen der Osmanen bewahren.

Jetzt ist die Macht der Türken gebrochen; das türkische Reich ist ein „kranker Mann" geworden, den man wohl zu bemitleiden, aber nicht zu fürchten hat;

Oesterreich aber hat den mit so theuren Opfern erkauften Erwartungen Deutschland's sehr schlecht entsprochen. Anstatt mit Deutschland vereint an der Lösung der höheren Aufgaben der Menschheit zu arbeiten, hat Oesterreich sich den selbstsüchtigsten Interessen zugewendet; und um seinen unbeschränkten Absolutismus rücksichtslos üben zu können, die geistige Entnervung der Untergebenen systematisch betrieben.

Man erneuert den Bund mit dem Ultramontanismus, ruft die Jesuiten in's Land, und der erste Würdenträger der Kirche, Cardinal Rauscher, schreibt in einem Circular vom 15. August 1855: „Die größten Feinde der Gesellschaft sind die höhere Bildung und die Wissenschaft.“ Wir wollen jedoch nicht vorgreifen und die nächsten Antecedentien des Patentes vom 1. September kurz berühren.

Die durch fremde Kriegsmacht herbeigeführte Katastrophe von Világos entfaltete bald ein ekelhaftes Schauspiel vor den Augen Europa's. Eine ihrer inneren Lebenskraft beraubte Staatsgewalt sollte im Widerspruche mit dem entschiedenen Willen und Interesse eines starken Volkes, durch äußere Zwangmittel über dasselbe eine Herrschaft begründen, zu Gunsten deren kein sittliches Princip, kein wahrhaft politisches Interesse vorhanden war.

Wenn die Regierungen krank sind, sagt ein geistreicher Schriftsteller, müssen die Völker das Bett hüten. Ungarn wurde in den Belagerungszustand versetzt, und die protestanische Kirche, die doch als solche gar nichts

verschuldete, mußte in das Prokrustesbett mit hineingezwängt werden. Am 10. Februar 1850 erschien ein Edict vom k. k. Feldzeugmeister Freiherrn Haynau und dem Civilgouverneur, Baron Gehringer, demzufolge die Functionen des Generalinspectors und der Districtsinspectoren bei den Protestanten des augsburgischen Bekenntnisses, und ebenso jene der Curatoren bei den Protestanten des helvetischen Bekenntnisses für erloschen, die Wahlen von Superintenden, so wie die Abhaltung von Conventen nach hergebrachter Art und Weise, für unzulässig erklärt wurde. An die Stelle der ihrer Aemter entsetzten Superintendenten augsburgischer Confession wurden sogenannte Administratoren ernannt, und die Superintendenturen sollen, um ein engeres Anschließen der protestantischen Kirche an den Staat zu bewerkstelligen, nach Militair-Districten eingetheilt werden.

Gegen diesen Act militairischer Willkür wurden sofort Seitens der Kirche vielfältige Klagen vor den Thron Sr. Majestät gebracht, und um die Wiederherstellung des autonomischen Kirchenregiments gebeten. Die Klagen wurden nicht erhört, vielmehr hielt man in Wien die gesetzlichen Rechte der protestantischen Kirche in Ungarn bereits für so ganz erloschen, daß man kurze Zeit nach dem Erscheinen des Haynauischen Edicts eine aus 101 Paragraphen bestehende Verfassung ausarbeitete und zur Octroyirung fertig machte, welche die Freiheit und den gesetzlichen Bestand der protestantischen Kirche in Ungarn vollends vernichtet haben würden.

Da entschlossen sich einige, der Kirche treu ergebene

Männer in einer Adresse an die Wittwe des Palatins, die Frau Erzherzogin Maria Dorothea, diese um ihre Fürsprache bei Sr. Majestät um die Beseitigung der zu octroyirenden Kirchenverfassung anzugehen, was auch den glücklichen Erfolg hatte, daß die bereits gedruckte Verfassung bei Seite gelegt wurde.

1854 erschien eine provisorische Verordnung des Ministeriums, welche die Haynauische Verordnung außer Wirkung setzt, aber die Rechte der Kirche wesentlich noch mehr verletzt. Nachdem die Verordnung in die Convente kaiserliche Commissäre beordert, das Amt der weltlichen Inspectoren und Obercuratoren für abgeschafft erklärt, die Wahl der Superintendenten verbietet, das Recht des Präsidiums für Nichtgeistliche abschafft, die Bestätigung der Lehrer- und Predigerwahl den Civilbehörden zuweist, mit einem Worte die Autonomie der Kirche von Grund aus vernichtet, wird zuletzt das Versprechen gegeben, daß die Protestanten in Ungarn auf Grund des 4. § des 26. Artikels der Landesgesetze von 1791 Behufs der definitiven Organisation ihrer Angelegenheit noch im Laufe desselben Jahres vernommen werden sollen.

So verletzend auch das Provisorium war, so tröstete sich doch Jedermann mit der Hoffnung, daß der Zustand nur vorübergehend und die gesetzliche Regelung der protestantischen Angelegenheiten baldigst erfolgen würde.

Das Jahr 1854 verfloß jedoch, ohne daß der Sache der Kirche mehr gedacht worden wäre. Im darauf folgenden Jahre 1855 berief der Minister für Cultus und Unterricht einige protestantische Männer nach Wien, um — wie

es hieß — mit Hülfe derselben die Angelegenheit einer Entledigung entgegen zu führen.

Vergebens erklärten die berufenen Vertrauensmänner, daß sie ohne Auftrag der Kirche über die Angelegenheiten derselben nichts berathen und beschließen könnten; es wurde ihnen ein Gesetzentwurf zur Erörterung vorgelegt, und nach fünfwöchentlicher Berathung war eine Arbeit vollendet, die im Jahre 1856 wesentlich umgearbeitet als Gesetzentwurf an die Superintendenzen mit der Weisung herabgesendet wurde, sich über denselben auf Grund des 26. Gesetzartikels von 1791 offen und frei auszusprechen und so die endgültige Regelung der Kirchenangelegenheiten beider Confessionen zu ermöglichen.

In der Kirche herrschte über den Entwurf nur eine Stimme, die sich auf den Superintendentialversammlungen dahin aussprach, daß die gesetzliche Regelung der Kirchenangelegenheit ausschließlich auf synodalem Wege zu erreichen sei. Es war daher der innigste Wunsch Aller, vereint in diesem Sinne zu repräsentiren.

Trotz aller Anstrengungen war es jedoch nicht zu erreichen, daß die Deputirten beider Confessionen zusammen vor seiner Majestät erscheinen durften, ja selbst das vereinte Erscheinen der vier Superintendenzen jeder einzelnen Confession wurde nicht gern gesehen, und unwillkürlich mußte sich jedem das bekannte „Divide et impera" aufdrängen.

Die Superintendenzen reichten daher jeder einzeln ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf ein. Endlich jedoch gelang es den Deputirten der Superintendenzen

helvetischer Confession am 20. April 1857 eine Audienz zu erhalten und ein Bittschreiben überreichen zu können, das wir — den Umstand abgerechnet, daß zwei Superintendenzen auf den Inhalt des Entwurfs im Einzelnen eingehend, die Unstatthaftigkeit desselben näher detaillirten — immerhin als Meinungsäußerung der Gesammtkirche betrachten können, und daher hier dem Wortlaute nach mittheilen:

„Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, allergnädigster Herr! Als abgeordnete Vertreter der Superintendenzen helvetischer Confession an der Donau, jenseits der Donau und jenseits der Theis erscheinen wir mit huldigender Unterthänigkeit vor dem Angesichte Ew. Majestät, um unsere Bitte wegen Abhaltung einer Synode behufs der Regelung unserer Kirche, in welcher Angelegenheit Seitens der vier Superintendenzen die einzelnen Repräsentationen bereits unterbreitet wurden, vor die Stufen des Thrones zu bringen, und die Gründe, auf die wir unsere Bitte stützen, der allerhöchsten Beachtung vorzuführen.

Als am 31. December 1851 kundgegeben wurde, „daß Ew. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen" — war dieses ewigen Andenkens würdige fürstliche Wort genügend, um daß unsere Kirche die schmerzlich empfun-

denen Beschränkungen als zeitweilige Uebel mit Resignation ertrage, und daß wir mit kindlicher Zuversicht zuwarten, bis unsere Kirchenangelegenheit seiner Zeit auf ordentlichem durch Gesetz und Usus sanctionirtem Wege durch eine Synode erledigt werde.

Erneuert wurde in unserer schmerzlichen Lage unsere Hoffnung in Folge des am 11. Juli 1854 No. 15,269 von der Regierung Ew. Majestät erfolgten Erlasses, welcher nicht nur dem bisherigen Ausnahmszustand einigermaßen ein Ende machte, sondern zugleich in Aussicht stellte, daß eine hohe Regierung Ew. Majestät unsere Kirche auf Grund unserer früheren Rechte und des 26. Gesetzartikels von 1790—1 über nicht lange in die Lage setzen wird, daß dieselbe die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten selbst vollziehe.

Unter solchen Hoffnungen erhielten wir Seitens des Cultus- und Unterrichts-Ministers Ew. Majestät den „Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn ꝛc." mit dem beigefügte Erlasse, wir mögen unsere Meinungsäußerung abgeben, damit auf Grund derselben unsere Kirchenangelegenheit definitiv geregelt werde.

Indem wir aber die väterliche Fürsorge einer hohen Regierung Ew. Majestät mit voller Achtung entgegennehmen, erlaubt uns doch andererseits die heilige Verpflichtung gegen unser Bekenntniß und die treue Anhänglichkeit an unsere gesetzlichen Kirchenrechte nicht, daß wir die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit auf dem

Wege zu bewerkstelligen suchen, der uns vorgeschrieben wurde.

Die gesetzlichen Rechte unserer Kirche, auf Grund deren die Organisation derselben einzig und allein zu ermöglichen ist, sind gemeinschaftliche Rechte und ein unveräußerlicher Schatz der Gesammtkirche, über den die einzelnen Superintendenzen der Natur der Sache nach nicht verfügen können und vermöge unserer Glaubensprincipien und Kirchengesetze einzeln zu verfügen durchaus nicht berechtigt sind. Weshalb auch, so oft vor 1848 auf den Superintendential-Conventen eine Frage der kirchlichen Gesetzgebung zur Sprache kam, die Convente sich immer für incompetent erklärten und die meritorische Erledigung der Sache einer künftigen Synode zuwiesen.

Wir sind des festen Glaubens, daß der weisen Aufmerksamkeit Ew. k. k. Majestät die erfahrungsmäßige Wahrheit nicht entgangen ist, wie auch die heilsamsten Gesetze, wenn dieselben nicht auf der von innen fließenden religiösen Ueberzeugung der evangelischen Confession, sondern auf von außen kommenden Regierungsmaßregeln fußen, anstatt die Gemüther zu beruhigen, stets nur neue Besorgnisse erzeugen, weil solche Anordnungen alle jene Principien lockern, die im autonomischen Rechte der evangelischen Gesetze ihren Grund haben. Jenes durch Gesetze und garantirte Friedensschlüsse gesicherte autonomische Recht fordert ausdrücklich, daß die Regelung unserer Angelegenheit aus der Mitte unserer Kirche hervorgehe, und so vor das allerhöchste Angesicht Ew. Majestät gebracht werde.

Gesteigert wird noch die Unmöglichkeit der Erledigung unserer Angelegenheit auf dem Wege der von den Superintendenzen einzeln abzugebenden Meinungsäußerung dadurch, daß in dem Gesetzentwurf des Ministeriums Ew. Majestät für Cultus und Unterricht der Schulen gar keine Erwähnnng geschieht, während uns unsere Principien die Schule von der Kirche zu trennen nicht erlauben, und allgemein die Ueberzeugung herrscht, daß ohne die im Sinne des fünften Punktes des 26. Gesetzartikels von 1790—1 unter unserer eigenen Verfügung stehenden Schulen auch bei der zweckentsprechendsten Kirchenorganisation unsere Kirchenangelegenheit einem Baumstamm ohne Wurzel gleichen würde.

Allergnädigster Kaiser und Apost. König! Indem wir diese aus gewissenhafter Ueberzeugung und treuem Eifer für unsere Religion entflossene Rede mit kindlicher Zuversicht vor das väterliche Herz Ew. Majestät bringen, flehen wir zugleich mit huldigender Hochachtung und Unterwürfigkeit, möge Ew. Kaiserl. Königl. Majestät geruhen, uns allergnädigst der Abhaltung einer Synode vorangehend je eher in den gesetzlichen autonomischen Zustand zurück zu versetzen und so nach gesetzmäßiger Ergänzung unserer presbyterialen Obrigkeiten die Abhaltung einer nach Gesetz und Usus in repräsentativer Form einzuberufenden Synode zu ermöglichen und dazu die gnädige Erlaubniß ertheilen, daß wir auf derselben nach unseren Principien mit gebührender Beachtung des Gesetzentwurfes unsere Kirchenverfassung nach den bisherigen Kirchengesetzen nicht umgestaltend, sondern nur

vervollkommnend regeln und zugleich auch unsere Schulen, die Lebenswurzeln unseres kirchlichen Bestandes, welche stets und unter allen Verhältnissen mit der Kirche unzertrennlich verbunden waren im Sinne des fünften Punktes des 26. Gesetzartikels von 1790—1 selbst organisiren, damit wir so unser Gewissen in Beziehung auf das Leben von Kirche und Schule beruhigen können.

In Folge dessen wir, um unsere Bitte in Betreff der Schulen deutlicher zu machen, flehen, möge Ew. Majestät allergnädigst erlauben, daß wir vorläufig, bis wir auf einer abzuhaltenden Synode die endgültige Regelung unserer Kirchen- und Schulangelegenheiten bewerkstelligen können, im Sinne des fünften Punktes des 26. Gesetzartikels von 1790—1 neben der immer mit Achtung anerkannten Superinspection durch unsere gesetzmäßigen autonomischen Behörden über unsere Schulen selbst verfügen, daß dieselben aller von dem mehrmals erwähnten Gesetze abweichenden Beschränkungen enthoben, und die in solchem Sinne geordneten Schulen staatsrechtliche Geltung haben mögen 2c. 2c."

Die Antwort Sr. Majestät war weder kalt noch warm und mehr geeignet, Eigenmächtigkeit als gesetzliche Concessionen erwarten zu lassen.

Lange Zeit sah man nun vergebens der Erledigung dieser brennenden Frage entgegen. Als daher nach Beendigung des italienischen Feldzugs der bekannte Erlaß des Kaisers vom 15. August zeitgemäße Reformen in Aussicht stellte, sah Jedermann der Erfüllung der gerechten Wünsche der Protestanten um so zuversichtlicher entgegen,

da unter den namhaft gemachten Reform-Gegenständen die Angelegenheit der protestantischen Kirche gleich in die zweite Reihe kam.

Die protestantische Kirche hatte im Laufe der letzten zehn Jahre bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in wiederholten Repräsentationen klar und deutlich dargelegt, auf welche Weise die Organisation der Kirche im Sinne des zu Recht bestehenden Grundgesetzes von 1790—1 durchzuführen wäre, und sämmtliche Superintendenzen baten zu wiederholten Malen um die vorläufige restitutio in statum ante 1848 und darauf folgende Abhaltung einer nach bisherigem Brauch einzuberufenden evangelischen Kirchensynode zur Festsetzung einer Kirchenordnung, die nach erfolgter Sanction Sr. Majestät in Gesetzeskraft treten sollte.

Dies war nicht nur der einzig gesetzliche, sondern auch der natürlichste Weg, der eingeschlagen werden konnte, um einerseits den gerechten Ansprüchen der Kirche zu genügen, andererseits dem Staate sein Recht zu wahren, indem die letzte Bestätigung immerhin in den Händen des Monarchen verblieb.

Und siehe da! Statt der zehn Jahre lang sehnlichst erwarteten Bewilligung zur Abhaltung einer Synode erscheint ein Patent, und nun soll auf allerhöchsten Befehl die Kirche frei und aus Gnade des Kaisers gesetzlich constituirt sein.

Und diese Constitution soll nun nach Behauptung Mancher eine so vortreffliche sein, daß durch dieselbe die gerechten Wünsche der Protestanten in Ungarn bei weitem

übertroffen und allen mäßigen Ansprüchen mehr als Genüge geleistet worden.

Es gehört doch wahrlich mehr als Kurzsichtigkeit dazu, um allen Ernstes behaupten zu wollen, daß man bei der Jesuitenwirthschaft in Wien den Protestanten in Ungarn noch mehr als gerecht sein wollte. „Seit wann lieset man auch von den Dornen Trauben und von den Disteln Feigen?"

Wer die auf dem Gesetze von 1791 basirten und seitdem zu Recht bestandenen Beziehungen unserer Kirche zum Staate kennen gelernt hat, dem kann es unmöglich entgangen sein, daß zum wirklichen Fortbestand jener Beziehungen staatliche Verhältnisse vorausgesetzt werden, die man in Wien heut zu Tage durchaus nicht gelten lassen will.

So wurde, um nur eines zu erwähnen, über das Schulwesen im fünften Punkte des vielmals erwähnten 26. Gesetzartikels von 1790—1 bestimmt, „daß es den Evangelischen beider Confessionen für die Zukunft immer erlaubt sein soll, sowohl Trivial- als auch Grammatikal-Schulen nicht nur, die sie haben, zu behalten, sondern auch neue, wo immer es ihnen nöthig scheinen wird, wie auch höhere, diese jedoch mit vorgehender königlicher Zustimmung, zu errichten, und dort Schullehrer, Professoren, Rektoren und Subrektoren zu berufen und zu entlassen, deren Zahl zu vermehren oder zu vermindern, desgleichen für jede Art von Schulen, sowohl Local- als auch obere und oberste Direktoren oder Curatoren unter den Mitgliedern ihrer Confession zu erwählen, die Art, Regel und Ordnung zu lehren und zu lernen (unbeschadet des Rechtes der obersten

Aufsicht, das Sr. Majestät auch hinsichtlich dieser Schulen zusteht, und das, wie schon gesagt wurde, vermittelst der gesetzlichen Reichsbehörden geübt werden soll) zu bestimmen; jedoch soll sich die Coordination des wissenschaftlichen Unterrichtes, wie solche auf die unterthänige Vorstellung der Stände durch Se. Majestät bestimmt werden wird, auch auf die Schulen erstrecken, mit Ausnahme der Religionsgegenstände, die jeder Religion vorbehalten bleiben müssen rc."

Seit zehn Jahren ist die Stimme unserer Stände verstummt; da aber auf Grund der angeführten Bestimmungen der Einfluß der Regierung auf unsere Schulen nicht hinreichend erschien, um den Zwecken, die man in Wien verfolgt, zu entsprechen: so erlaubte man sich wiederum einen Act der Eigenmächtigkeit.

Man decretirte ganz einfach, daß Schulen, welche das Recht der Oeffentlichkeit behalten wollen, die im „Entwurf der Organisation der Gymnasien in Oesterreich" von 1849 befohlenen Einrichtungen in Ausführung bringen müssen.

Nun stehen diese Einrichtungen, da sie die Zahl der Professoren bestimmen, die Directoren ausschließlich vom Ministerium abhängig machen, bei Bestellung der Lehrer und Wahl der Schulbücher vorgängige Bestätigung des Ministeriums verlangen rc., in directem Widerspruche zu dem angeführten Gesetze von 1790—1, und ist die „Coordination auch nicht auf Vorstellung der Stände (wo auch Protestanten mitgesprochen hätten), sondern allein durch seine Majestät bestimmt worden;" doch mußten unter

der Schreckensherrschaft im Belagerungszustand die Protestanten — wollen sie anders nicht ihre Schulen gänzlichem Verfall, und ihre Jugend der Gefahr aussetzen, daß sie en masse in römisch-katholischen Gymnasien der Kirche entfremdet werden — sich fügen und ihre Schulen mit unerhörten Opfern dem „Entwurf" anpassen.

Was geschieht nun aber? Im Entwurfe heiße es § 17 Punkt 4: „Die Unterrichtssprache haben diejenigen zu bestimmrn, denen das Recht zusteht, über die Mittel, durch welche das Gymnasium erhalten wird, zu verfügen und sie der Anstalt zu entziehen."

Dieser Bestimmung vertrauend haben auch die Evangelischen helvetischer Confession, die durchgehends rein Magyaren sind, sich gefügt. Nun aber erscheint im Jahre 1855 ein Ministerialerlaß, der im zweiten Paragraphen so lautet: „Es ist alles Ernstes dahin zu wirken, daß möglichst bald schon im Untergymnasium, unter allen Umständen aber in der ersten Klasse des Obergymnasiums einige Gegenstände deutsch gelehrt werden, deren Zahl sodann von Jahr zu Jahr zu vermehren ist, daß die deutsche Sprache in den obersten Klassen die vorherrschende Unterrichtssprache sei."

Ist das nun ehrlich oder auch nur politisch klug? Wenn früher nur der österreichische Deutsche verhaßt war, so übertrug jetzt die magyarische Jugend, der man so zu sagen die Zunge aus dem Munde reißen wollte, ihren vollen Haß auf das Deutsche im Allgemeinen.

Daß man sich doch um Gotteswillen im Auslande

durch die Vorspiegelungen der „Augsb. Allg. Zeitung“ von einem Germanenthum in Ungarn nicht täuschen lasse. —

In den früheren Jahrhunderten, wo das öffentliche Leben des Magyaren sich größtentheils auf das Kriegshandwerk beschränkte, konnten eingewanderte deutsche Colonisten allerdings Sitten und Sprache ihrer Heimath ungestört fortpflanzen, einem beträchtlichen Bevölkerungstheil von Deutschen im Lande die Entstehung geben und auf die Bildung im Allgemeinen einen bestimmenden Einfluß üben. Als aber mit Anfang dieses Jahrhunderts der Magyare anfing, sich friedlichen Beschäftigungen hinzugeben, und das öffentliche Leben desselben breitere Bahnen einschlug, da bemächtigte er sich mit der Leitung auch der Bildung des Landes in solchem Maaße, daß die wahre, lebensfähige öffentliche Cultur in Ungarn vorzüglich bei dem Magyaren anzutreffen ist. —

Es gehört wahrlich eine unendliche Unverschämtheit dazu, daß man die Germanisirung der Gymnasien auch dadurch motiviren wollte, als wären ungarische Lehrkräfte zur Leitung derselben nicht vorhanden. Wenn dem so wäre, fiele nicht auch da die Schuld auf die Perfidie, welche auf der einzigen Universität, die wir besitzen, die höhere Wissenschaft in einer Sprache verkünden läßt, die der Cultur des Landes fremd ist?

Aber trotz dieser Unbill ist die Regung des Geistes auf dem Gebiete vaterländischer Cultur so stark, daß wir durch eigenes Streben reichlich ersetzen, was uns durch den Mangel eines höheren Instituts entgeht. —

Wir besitzen in allen Zweigen der Wissenschaften Männer, die jeder gebildeten Nation zur Zierde gereichen würden, und doch sollen wir Gymnasialschülern die Elemente der Wissenschaften nicht lehren können!

Allerdings sind wir nicht im Besitze jener regelrechten Dressur, die zum Wiener Bureausystem passend wäre; aber eben weil wir das nicht lernen mochten, möchten wir auch unsere Kinder von dieser Weisheit fern halten.

„Was wir nicht alles lernen! — sagt irgendwo Börne — Als sei Gehorchen eine so schwere Wissenschaft!" Gehorchen ist allerdings keine schwere Wissenschaft, und gehorchen, dem Gesetze sich willig unterwerfen, soll auch jeder Bürger verstehen, aber alle Wissenschaft einzig und allein darauf hinzurichten, daß sie Mittel zu dumpfem Gehorsam, und nichts anderes sein soll, das ist nur im absolutistischen Oesterreich von jeher Aufgabe des Unterrichts gewesen. Diese Aufgabe ist es nun ganz besonders, zu deren Lösung wir uns nie und nimmermehr verstehen werden.

Der wahre Deutsche kann und wird sich durch diese Sprache nicht verletzt fühlen. Der wahre Deutsche lebt für die Freiheit der Ideen und kann mit Oesterreich, dem Hort alles Obscurantismus, eben so wenig sympathisiren als wir. Er ist sich seines Nationallebens bewußt, weiß daß der Einzelne nur in und durch das nationale Bewußtsein menschheitlichen Werth erhält und eingedenk dessen, was er selbst der nationalen Begeiste-

rung zu verdanken hat, kann er unmöglich gleichen Bestrebungen anderer Nationalitäten abhold sein.

Man möge sich doch in Deutschland der traurigen Zeit erinnern, wo fremde Sitte und Sprache die Lebensgeister der Nation fast erdrückten, so wird man einigermaßen ein Bild von unseren Zuständen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten. Einigermaßen sage ich, denn bei uns hatte die Aristocratie sich des öffentlichen Lebens bemächtigt, und indem sie durch die Herrschaft der lateinischen Sprache sich von der übrigen Bevölkerung abschloß, den geistigen Aufschwung der Nation um so nachhaltiger gehemmt, da ein Gewerbe treibender Mittelstand, wo bei solch abnormen Zuständen die nationale Bildung gewöhnlich eine Zufluchtsstätte erhält, nicht vorhanden war. — Da kam in den ersten Jahrzehenden des Jahrhunderts der Völkerfrühling; auch unsere Nation ermannte sich und auf einmal wurden die Gemüther aus der völligen Apathie, in die sie versenkt waren, plötzlich auf das bewegte Feld des unmittelbaren Nationallebens und der Tagesaufregungen versetzt.

Männer mit den eminentesten Geistesgaben traten an die Spitze der nationalen Bewegung und gaben in stetem Kampfe mit der Regierung durch Vereine und mit großen Opfern errichtete Nationalinstitute einem reichen Geistesleben Entstehen. Wir erinnern z. B. nur an Gr. Stephan Szechenyi, den Schöpfer der magyarischen Academie der Wissenschaften, der Casinos, der Dampfschifffahrt und der Wettrennen.

Ein halbes Jahrhundert begeisterten Strebens und

Lebens reichte hin, um dem Magyarenthum die geistige Herrschaft in Ungarn für ewige Zeiten zu sichern. Mag Oesterreich seine eben so unsittlichen als politisch wahnsinnigen Angriffe auf unsere Nationalität noch so oft erneuen, die nationale Strömung der Geister wird es nie und nimmermehr zurückdrängen. Das wird ihm um so weniger gelingen, da auch die übrigen Nationalitäten, welche im Jahr 1848 sich gegen uns aufreizen ließen, seitdem zu der Ueberzeugung gereift sind, daß bei dem Munizipalsystem, dessen sie sich im Vereine mit Ungarn erfreuten, ihr Nationalbestand nicht im mindesten gefährdet war, während die österreichische Centralisation sie zu verschlingen droht.

Die Deutschen im Lande haben auch damals treu und bieder zu uns gehalten und tapfer für die gute Sache gegen den gemeinschaftlichen Feind mitgefochten. Der Deutsche in Ungarn, Zeuge des ehrlichen nationalen Strebens anerkennt willig die Berechtigung des Magyarenthums, und ist dem Oesterreicher mit der falschen, Alles entsittlichenden Politik, nicht weniger feind als der Magyare.

Es wäre für Deutschland gewiß nicht ohne Interesse, die raschen Uebergänge zu zeichnen, welche im geistigen Leben der Magyaren durch das neuerwachte Nationalitätsprincip gezeitigt wurden.

— — — Doch es ist Zeit, daß wir wieder zum Patente einlenken. Angesichts der angeführten Thatsachen ist es wohl verzeihlich, daß uns beim Erscheinen des Patents vom 1. Sept. der Argwohn geheimer Be-

weggründe oder Einflüsse in den Sinn kam, besonders nachdem wir das Vorgehen der jetzigen Regierung in dieser Angelegenheit von Anfang an nur zu deutlich darauf angelegt zu sein sahen, um mit den Freiheiten des Landes auch die der Kirche zu vernichten.

Wenn wir vor der Hand von dem gesetzlichen Inhalte des Patents völlig absehen, und nur die ausgesprochenen Gründe ins Auge fassen, auf die gestützt es ausgegeben wurde, so ergeben sich uns Bedenken der befremdendsten Art.

Die Einleitung des Patents lautet wie folgt: „Die von den Evangelischen beider Bekenntnisse in Unserem Königreiche Ungarn aus ihren zu Pesth und Ofen im September und October 1791 gehaltenen beiden Synoden Unserem erlauchten Vorfahren, weiland Kaiser Leopold II. zur Allerhöchsten Schlußfassung unterlegten kirchlichen Gesetzvorschläge, betreffend die kirchliche Vertretung und Verwaltung in der stufenweisen Gliederung der Pfarrgemeinden, der Seniorate, der einzelnen Superintendenzen und der Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen des einen oder des andern Bekenntnisses, betreffend die Organisation der zum Zwecke der kirchlichen Gesetzgebung einzusetzenden beiden Synoden, betreffend die Einrichtung und Leitung des Unterrichtswesens, betreffend endlich die Feststellung sowohl des Eherechtes, als auch des vor den berufenen kirchlichen Ehegerichten einzuhaltenden Verfahrens in Ehestreitigkeiten, sind seit der Zeit Gegenstand wiederholter Verhandlung gewesen.

„Nachdem ein die Erledigung der vorerwähnten

Synodal-Vorschläge über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bezweckender und vorbereitender Gesetzentwurf von Unserem Minister für Cultus und Unterricht den Districtual-Conventen beider Confessionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden ist, sind sowohl die bezüglichen Aeußerungen sämmtlicher Superintendenzen als auch die nachherigen bezüglichen Erklärungen und Eingaben der Evangelischen beider Bekenntnisse aus Ungarn und der Woiwodschaft Serbien nebst dem Temeser Banate Unserer Schlußfassung unterzogen worden."

Auffallend ist hier vor Allem die Art der Berufung auf die Synoden von 1791. Von diesen sollen „weiland Kaiser Leopold II. zur Allerhöchsten Schlußfassung kirchliche Gesetzvorschläge" gemacht worden sein.

Nach unserem Wissen ist eine Kirchensynode ein gesetzgebender Körper, der die gebrachten Gesetze und nicht Gesetzvorschläge dem Staatsoberhaupt zur Bestätigung und nicht zur Schlußfassung unterbreitet; — indem das Patent also von Gesetzesvorschlägen der Synoden und von kaiserlicher Schlußfassung spricht, wird unter der Hand die ganze Autonomie der Kirche mit einem Federstrich vernichtet, und soll die Synode zu einer Abart der „stets Ja nickenden Pagoden der Postulatenlandtage" herabgedrängt werden. Die Synode hätte wohl das Recht Vorschläge zu machen, aber dem Staatsoberhaupt stände es zu, dieselben nach seinem Gutdünken umzugestalten, zu ändern, oder gar andere an die Stelle

derselben zu setzen, und in der Schlußfassung zur Gesetzeskraft zu erheben.

Und doch soll nach dem § 57 des Patentes der 26. Gesetzartikel von 1790/1 fortbestehen und unangetastet bleiben. In diesem aber heißt es ausdrücklich: Canonesque et statuta per synodos suarum confessionum condita nonnisi postquam superinspectionem regiam transiverint et approbationem obtinuerint robur sortiantur firmitatis. Das besagt doch gewiß ganz was anderes, als was in den angezogenen Worten des Patentes enthalten ist.

Daß aber unsere Auffassung den angeführten Worten des Patentes nicht etwa einen anderen Sinn unterschiebt als der gemeint war beweist folgender Passus: „Nachdem ein die Erledigung der vorerwähnten Synodal-Vorschläge über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bezweckender und vorbereitender Gesetzentwurf von Unserem Minister für Cultus und Unterricht den Districtual-Conventen beider Confessionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden ist“ ꝛc. Hier wird also ausdrücklich gesagt, daß zur Erledigung der Synodal-Vorschläge der Minister für Cultus und Unterricht einen Gesetzentwurf verfaßte.

Die Synodalbeschlüsse sind also nichts mehr als wohlgemeinte Rathschläge, die der Cultusminister seiner römisch-katholisch-apostolischen Majestät als höchsten Gesetzgebers der protestantischen Kirche zu Hülfe nimmt, um darnach seine Vorlagen abzufassen.

Freilich heißt es in dem angeführten Passus, daß

der Ministerialgesetzentwurf den Districtual=Conventen beider Confessionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden; warum wird aber mit keinem Worte erwähnt, wie die Aeußerung der Districtual-Convente beider Confessionen gelautet hat?

Wie aus dem Obigen zu ersehen, haben alle acht Districtual=Convente sich einstimmig dahin geäußert, daß schon das bloße Erscheinen des Gesetzentwurfes mit den organischen Gesetzen der protestantischen Kirche in Ungarn in offenbarem Widerspruche steht, und daß ferner die Kirche über Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung nur auf einer allgemeinen Synode gesetzlich sich äußern könne.

Bei solch einer Einvernehmung der Kirche könnte die Regierung ohne allen Anstand uns auch den ganzen Catechismus romanus an den Hals werfen; wir hätten dabei gewiß eben so viel Antheil als bei dem Zustandekommen des Patentes, nämlich den des Protestes.

Ist es nicht ganz evident, daß hier dieselbe Methode befolgt wurde, die von jeher jede unserer Seits ehrlich erkämpfte Concession durch ein unbeachtetes Wort von vornehinein zu vereiteln sucht?

Wahrlich, es hieße sich den Lehren der Geschichte verschließen, wenn man nach einer solchen Einleitung die ganze liberale Färbung des Patentes nicht als eine süße Lockspeise betrachten wollte, die den durch zehnjähriges Leiden mürbe gemachten Protestanten hingeworfen wurde, um sie zu kirren.

Es steht das Vorgehen der Regierung in dieser

Angelegenheit in engem Zusammenhange mit dem ganzen Regierungssystem, das seit 1849 in Wien befolgt wird.

Seit der Zeit wird fortwährend von einem „neuen, liberalen Oesterreich" gesprochen und der Beobachter findet in der That die Schaubühne des österreichischen Staates in vielen Beziehungen renovirt und neu decorirt. Wer sich aber die Mühe giebt, hinter die Coulissen zu schauen, wird alsobald entdeckt haben, daß dieselben Bühnenhelden mit denselben Mitteln dasselbe Spiel nur noch ärger treiben als vor 1848.

Da aber einige wohlthätige Neuerungen, als Emancipation der Bauern, Aufhebung der Censur ꝛc., welche die Revolution in aller Eile durchgesetzt und die Reaktion rückgängig zu machen nicht den Muth hatte, den Staat nun einmal aus dem alten Gleise herausrückte, so sah man sich veranlaßt, gute Miene zum bösen Spiele zu machen und sich das Ansehen zu geben, als wollte man allen Ernstes den neuen völkerrechtlichen Ideen huldigen.

Man schrieb daher auf die Fahnen die wohlklingenden Worte von „Gleichberechtigung, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit" und mehr dergleichen, bemächtigte sich aber unter der Hand auf dem Wege des Polizeiregimentes der Menschen und der Dinge in solchem Maße, daß für die selbstständige Bewegung und die freiwillige Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte nirgends auch nur eine Spanne freien Spielraums blieb.

Wie weit man mit diesem System der Vorspiegelungen reichen wird, läßt sich im Voraus nicht

bestimmen! daß es aber überall zum Vorschein kommen muß, wo und so oft der Volkswille sich aussprechen kann, das hat eben unsere Angelegenheit auf's Klarste dargethan. So viel auch von obenher geschehen ist, um das Patent vom 1. September als kaiserliche Wohlthat darzustellen, um darin religiöse Freisinnigkeit erblicken zu lassen: so ließ sich doch Niemand täuschen und von den 3,000,000 Protestanten haben 2,843,218 sich entschieden gegen die Annahme des Patentes ausgesprochen.

Und wiederum soll das Patent und mit diesem zugleich der 26. Gesetzartikel von 1790/1 zu Recht bestehen, während es doch im Letzteren ausdrücklich heißt: „Seine Majestät behält es sich vor, eine solche Ordnung festzustellen, welche nach der allgemeinen Zustimmung sowohl der weltlichen Mitglieder als auch der Diener dieser Religion für die am meisten geeignete gehalten werden wird (reservat sibi sua Majestas eum stabilire ordinem, qui communi virorum eiusdem religionis, tam secularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur.)

Anstatt allgemeiner Zustimmung hat sich allgemeiner Widerspruch erhoben; somit könnte im Sinne des Patentes selbst dasselbe nicht in Gesetzeskraft treten und die Kirche müßte bis dieselbe durch eine Synode neuorganisirt würde im Sinne des Gesetzes — „unterdessen wird aber festgesetzt, daß die Canones, welche durch die Synoden ihrer Confessionen in gehöriger Art gebracht worden, diejenigen nämlich, in deren Gebrauche sie gegenwärtig sind, und die künftig in der durch dieses Ge-

setz bestimmten Weise gebracht werden, weder durch Befehle der Behörden noch durch königliche Resolutionen sollen geändert werden können" (interea vero statuitur, ut canones circa religionem per Synodos suarum Confessionum suo modo conditi, in quorum nempe actuali usu consistunt et deinceps ratione per hanc legem definita condendi, neque per Dicasterialia Mandata, nec per regias resolutiones possint alterari) — im Status quo ante bleiben.

Was thut nun aber die Regierung? Vorerst ergehen Erlasse an die Superintendenzen in denen angeordnet wird, daß „alle Gesuche der Evangelischen beider Confessionen um Wiederherstellung des Ende 1847 und Anfang 1848 in der Einrichtung und Leitung ihres Schul- und Kirchenwesens bestandenen Zustandes als durch das Allerhöchste Patent vom 1. September l. J. und die in Ausführung des § 55 desselben erlassene Ministerial-Verordnung vom 2. September l. J. erledigt zu behandeln seien.

Und als dies nicht verfängt, ergeht am 2. Novbr. an Se. Hochwürden den Herrn Johan Ludwig Topertzer, Administrator der Czerieser Superintendenz zu Leutschau folgender Ministerialerlaß:

Die allerunterthänigste Vorstellung, welche von dem am 27. Septbr. laufenden Jahres zu Kesmark abgehaltenen Superintendential-Convente an Se. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät gerichtet worden ist, haben Allerhöchstdieselben mir mit dem Auftrage zu übergeben geruht, Eurer Hochwürden zu eröffnen, daß dieser Vorstellung

kein Gehör gegeben werden könne, und daß Abänderungen der Allerhöchsten Entscheidung **nur auf dem,** in den §§ 55 und 56 des Allerhöchsten Patentes vom 1. September laufenden Jahres **vorgezeichneten Wege,** der nach Maßgabe der §§ 102 bis 115 der Ministerialverordnung vom 2. September laufenden Jahres zu berufenden Synoden zulässig seien.

Ich kann bei diesem Anlasse mein Befremden über die völlig ungerechtfertigte Deutung nicht verhehlen, welche in der Eingangs erwähnten allerunterthänigsten Vorstellung dem allerhöchsten Patente und der Ministerialverordnung gegeben worden ist.

Als im Jahre 1856 der „Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn, in der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate" den Distriktualconventen sämmtlicher Superintendenzen zur unbedingt freien Meinungsäußerung vorgelegt wurde, haben sich dieselben allerdings dahin ausgesprochen, daß zur kirchlichen Gesetzgebung nur die Synoden berufen seien. Ueber die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Synoden hat jedoch **vor** dem Allerhöchsten Patente vom 1. September lauf. J. und der Ministerial-Verordnung vom 2. September lauf. J. keine **bestimmte** Norm bestanden, so daß, um zu der e i n z i g e n von den Evangelischen augsburgischer Confession im September und Oktober 1791 zu Pesth gehaltenen Synode i h r e r s ä m m t l i c h e n Superintendenzen schreiten zu können, die Entscheidung über die Zusammensetzung der Synode und die auf derselben zu verhandelnden Gegen-

stände im vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 dem Allerhöchsten Landesfürsten überlassen werden mußte. Soll überdies eine aus Wahlen hervorgehende Synode eine Bürgschaft für ihren Vorgang und ihre Autorität in sich tragen, und somit zur Beruhigung der durch sie vertretenen Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen dienen: so muß vor Allem die Organisation dieser Körperschaften selbst in gleicher Weise wie die Organisation der Synode, eine feste, bestimmte, gegen alle Zweifel, Einwendungen und Schwankungen vollkommen gesicherte sein. Eben deshalb haben Allerhöchst Seine Majestät es als den einzig möglichen Weg, um zu einer geregelten kirchlichen Gesetzgebung mittelst periodisch wiederkehrender Synoden zu gelangen, erkennen müssen, vorerst jene kirchenregimentliche Organisation festzustellen, welche in dem vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 mit den Worten:

„reservat sibi Sua Majestas Sacratissima tam relate ad coordinationem praedictae Superioritatis, quam et reliquas disciplinae partes, intacta caeteroquin religionis libertate, eum stabilire ordinem" (Se. Majestät behält sich vor, sowohl in Bezug auf die Coordination des erwähnten Kirchenregiments, als auch in Bezug auf die übrigen Theile der Disciplin — unbeschadet der religiösen Freiheit — jene Ordnung festzustellen —) und ferner:

„Sua Majestas Caesareo Regia, pro suprema inspectionis sibi competentis protestate, Evangelicos utriusque Confessionis ulterius audiet atque una curabit, ut hac in re certus principiisque ipsorum religionis ac-

cummodatus ordo constabiliatur“ (S. Kaiſ. Königl. Majeſtät wird kraft des Ihr zuſtehenden oberſten Inſpectionsrechtes, die Evangeliſchen beider Confeſſionen weiter vernehmen und zugleich ſorgen, daß in dieſer Angelegenheit eine beſtimmte, den Grundſätzen ihrer Religion entſprechende Ordnung feſtgeſtellt werde) der Allerhöchſten Schlußfaſſung vorbehalten worden iſt.

Indem Se. Majeſtät zu dem Ende das Allerhöchſte Patent vom 1. September laufenden Jahres erlaſſen und darin (§§ 55 und 56) ausdrücklich die weitere Entwickelung den Synoden anheimgegeben haben, ſind die Religionsgrundſätze der Evangeliſchen augsburgiſchen Bekenntniſſes, worüber auch die bereits bekannt gewordenen Urtheile der hervorragendſten theologiſchen Autoritäten des proteſtantiſchen Auslandes volle Beruhigung gewähren, in keiner Weiſe verletzt worden. Es iſt überdies in Gemäßheit der in jenem 4. Paragraphen des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791 geſtellten Anforderung, daß der von Sr. Majeſtät feſtzuſtellende certus ordo (die gewiſſe Ordnung diejenige ſein ſolle, „qui communi virorum ejusdem religionis tam saecularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur“, (welche nach der Uebereinſtimmung der weltlichen Mitglieder und der Geiſtlichen jener Religion am meiſten entſprechend erkannt werden wird), dieſe consensio (Uebereinſtimmung) in jeder für jetzt möglichen Weiſe angeſtrebt worden, indem die Synodalvorlagen vom Jahre 1791, die in Ungarn ſeitdem thatſächlich zur Ausführung gelangten Einrichtungen, das Gutachten der von dem

Generalconvente der Evangelischen augsburgischer Confession im Jahre 1845 mit der Ausarbeitung einer kirchlichen Coordination beauftragten Commission, endlich die von den Distriktualconventen über den Eingangs erwähnten Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen so sehr berücksichtigt worden sind, als es nur immer geschehen konnte, ohne einen certus ordo unmöglich zu machen. Die Allerhöchsten Majestätsrechte aber, welche in dem vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 mit den Worten gewahrt worden sind:

„salvis item reliquis juribus Regiis Altefatae Suae Majestatis circa sacra evangelicae Ecclesiae utriusque Confessionis competentibus, quibus summefata Sua Majestas praejudicium aliquod inferri nullo unquam tempore patietur" (es sollen gewahrt bleiben auch die übrigen königlichen Rechte, welche Sr. Majestät um die kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen beider Confessionen zukommen und die auch nur im Geringsten zu kränken, Se. Majestät niemals gestatten werden) haben in dem Allerhöchsten Patente vom 1. September laufenden Jahres nur einen bestimmten Ausdruck erhalten, welcher bezüglich der Schul-, wie der Kirchenangelegenheiten nichts enthält, was nicht zur Wahrung der staatlichen Interessen unbedingt erforderlich ist. Se. Majestät haben sich vielmehr aus freiem Entschlusse bewogen gefunden, den Evangelischen augsburgischer Confession in mehrfacher Beziehung Rechte einzuräumen, welche ihnen bisher gesetzlich nicht zustanden. Weit davon entfernt, die g e s e t z l i c h e Autonomie der Evangelischen augsburgischer Confession zu beeinträchtigen,

haben sonach Se. Majestät es sich angelegen sein lassen, in gewissenhafter Vollziehung jenes mehrerwähnten vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791, deren baldige geregelte Ausübung auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung, wie der kirchlichen Gesetzgebung zu ermöglichen, und Se. Majestät haben hiebei in der wohlwollendsten Absicht gehandelt.

Wer demnach, anstatt zur Durchführung dieser Allerhöchsten Absicht bereitwillig die Hand zu bieten, dagegen offenen oder geheimen Widerstand leistet, wird die Verantwortung zu tragen haben für die Nachtheile, welche daraus für das evangelische Schul- und Kirchenwesen unvermeidlich hervorgehen müssen.

Im Allerhöchsten Auftrage habe ich Euer Hochwürden schließlich zu eröffnen, daß dieser Erlaß allen Gemeinden und Senioraten Ihres Sprengels vollständig mitzutheilen ist.

Wien, am 2. November 1859.

Thun m. p.

Mit Bezug auf diese officielle Polemik, deren ganze Stärke darin besteht, daß sie den eigentlichen Springpunkt der Frage umgeht, läßt Prof. Dr. Ballagi sich in dem von ihm redigirten „Protestáns egyhari és iskolai lap“ (Protestantisches Kirchen- und Schulbatt), *) welches anerkannte Organ der ungarischen, protestantischen Kirche man in Deutschland nur aus den hämischen An-

*) Das einzige protestantische kirchliche Organ in ungarischer Sprache.

griffen des „Evangelischen Wochenblattes" kennt, folgendermaßen vernehmen:

Derselbe Gesetzartikel vom Jahre 1790—1, welcher den Rechtsgrund unserer Kirche bildet und dessen Beachtung als ewig gültigen Pactum convetums auch Se. Majestät der Kaiser verlangt, wird nun gegen uns gewendet, als ob dem gegenüber alle unsere Forderungen verstummen müßten, nachdem man aus dem Wortlaute dieses Gesetzes erweisen zu können vermeint, wie noch das jüngst ergriffene Verfahren Seitens der hohen Regierung nichts anderes als der pünktliche Vollzug und Inslebenrufen jenes Gesetzes sei.

In Folge dieser Wendung gestaltet sich unsere Angelegenheit nicht mehr als eine Streitfrage des Grundsatzes, sondern sie betritt den Boden der Sinneserklärung der Gesetze, und nun genügt es nicht mehr, bloß zu beweisen, daß man das Gesetz auch so verstehen könne, wie wir es auffassen, denn da bliebe ja der Regierung freigestellt, den Vollzug nach eigener Deutung zu veranlassen, sondern es liegt uns ob, zu beweisen, daß es gar nicht möglich ist, demselben eine andere Sinneserklärung zu unterlegen, als die unsrige.

Wenn wir den bloßen Buchstaben des bezüglichen Theiles dieses Gesetzes betrachten, so kommt jedenfalls Sr. Majestät das Recht zu, Sorge zu tragen, damit in der Kirche eine gewisse Ordnung festgestellt werde; nachdem aber die nähere Auseinandersetzung dieses Rechtes sich deutlich dahin ausspricht „eum stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem religionis tam secularium

quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur," so ist die Feststellung der Ordnung von dem gemeinsamen Uebereinkommen der Kirche abhängig und es frägt sich bloß auf welche Weise diese communis consensio zu bewerkstelligen sei? und dies ist der eigentliche Ausgangspunkt, wo die Ansichten gründlich von einander abzuweichen beginnen. Nach dem Dafürhalten der hohen Regierung wäre diese consensio den zu verschiedenen Zeiten geoffenbarten Wünschen der Kirche entsprechend zu veranstalten. „Diese Consensio, sagt der Ministerialerlaß vom 2. November ist in jeder für jetzt möglichen Weise angestrebt worden, indem die Synodalvorlagen vom Jahre 1791, die in Ungarn seitdem thatsächlich zur Ausführung gelangten Einrichtungen, das Gutachten der von dem Generalconvente der Evangelischen Augsburgischer Confession im Jahre 1845 mit der Ausarbeitung einer kirchlichen Coordination beauftragten Commission, endlich die von den Districtualconventen über den Eingangs erwähnten Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen so sehr berücksichtigt worden sind, als es nur immer geschehen konnte, ohne einen certus ordo unmöglich zu machen, dahingegen die Kirche dem ihr gesetzlich inwohnenden Geiste gemäß rücksichtlich dieser allgemeinen Uebereinkunft in einer die Gesammtheit der Kirche betreffenden Frage von so großer Wichtigkeit die Ansicht hegt, daß das Ziel nicht anders, als im Wege einer dazu eigens zu berufenden General-Synode zu erreichen ist.

Der vorliegende Fall beweiset jedenfalls, daß der

auf erstere Art gewonnene Erfolg nicht befriedigend ist, denn die auf genanntem Wege festgestellte Ordnung hat nicht nur keinem allgemeinen Einverständniß begegnet, sondern im Gegentheil einen allgemeinen Widerspruch hervorgerufen, was doch bei einem Vorgehen auf Grund der communis consensio nie hätte eintreten können.

Andererseits ist es nicht minder wahr, daß wir in den Worten des oft erwähnten Gesetzes vergeblich nach einem deutlichen Ausdrucke zur Entscheidung dieser Frage suchen, mithin diesfalls nur der Thatbestand maaßgebend sein kann, auf welche Weise diejenigen, welche das Gesetz geschaffen, den Sinn desselben auffaßten und seine Vollziehung zu bewerkstelligen glaubten.

Wie bekannt war König Leopold II. glorreichen Angedenkens sowohl der Antragsteller als Urheber in der Gründung des 26. Artikels vom Jahre 1790/1. Dieser Fürst — entschlossen die Angelegenheiten der protestantischen Kirche von ihrer Stellung unter dem königlichen arbitrio auf den gesetzlichen Weg zurückzuführen — hat mit nie genug zu würdigendem Bestreben, dies unter andern königlichen Propositionen dem Landtage vom Jahre 1790 zur Berathung selbst unterbreiten lassen, und auf solche Weise ist jener zwischen Fürst und seinen evangelischen Unterthanen Ungarns geschlossene Vergleich zu Stande gekommen, welcher in Gesetzesform in das Gesetzbuch eingetragen wurde.

König Leopold II. wußte es daher am Besten, was durch jene Gesetze — auf Grundlage der Linzer und Wiener Friedensschlüsse — der protestantischen Kirche

verliehen wurde, und welche Rechte er als König der Kirche gegenüber sich vorbehalten habe. Außerdem hatte er unzweifelhaft die Absicht eine Regelung der protestantischen Angelegeheiten so wie ihre kirchlichen Statuten und genaue Feststellung zu anderen Glaubensbekenntnissen möglichst schleunig zu Ende zu bringen.

Und was that Leopold II., um seine Absicht im Sinne der durch eigene Vermittelung geschaffenen Gesetze auf dem möglichst kürzesten Wege der Erfüllung zuzuführen? — Es fiel ihm durchaus nicht ein, den Protestanten kirchliche Statute mittels seiner Regierungs-Organe vorzuschreiben oder zu erlassen, um sodann auf so gestellter Grundlage eine Kirchenversammlung abhalten zu lassen, — denn solchergestalt hätte er ja das vermöge Gesetzeskraft eingestellte arbitrium eigentlich wieder neu belebt; — sondern er ließ eine Synode beider Confessionen zusammentreten, damit sich die Kirche selbst Statuten gebe, Gesetze schaffe, und selbe der königlichen Sanction unterbreite.

Dies beweist also thatsächlich, daß der Gesetzgeber die Ausdrücke „reservat" und „curabit" nicht in dem Sinne verstanden wissen wollte, um darauf das Recht der Initiative zu gründen: sondern selbst die ursprüngliche Fassung des angeführten Gesetzpunktes zeugt für uns, nachdem er folgendermaßen lautet: „nos autem sincere cupiamus eum ordinem stabilitum videre (mithin durch Andere statuirt), qui communi virorum ejusdem religionis consensione maxime congruus reputabitur."

Demgemäß ist einerseits die Originalfassung des

Gesetzes durch den König, andererseits aber das unmittelbar darauf befolgte Verfahren bei Verwirklichung desselben, der sprechendste Beweis dafür, daß die communis consensio, ohne welche nach dem Wortlaute des Gesetzes keine Kirchen-Ordnung festgestellt werden kann, nur im Wege einer Synode erzielbar ist, wenn wir also vor Allem die Einberufung einer Kirchen-Versammlung zur Regelung unserer Angelegenheiten betreiben, dann handeln wir bloß im Sinne derjenigen, welche den Gesetzartikel von 1790—1 schufen, und halten uns hierbei an den wörtlichen Sinn des Gesetzes, dessen Gültigkeit und ungeschmälerte Beachtung auch unser jetzt regierender Landesfürst anerkennt.

Selbst der Einwurf, daß — wie behauptet wird — es wegen noch nicht erfolgter Regelung unserer Kirche, an einer Basis zur Constituirung der Synode mangelt, kann nicht dem Zustandekommen derselben hinderlich im Wege stehen, indem hierauf bezüglich schon in dem mehrfach erwähnten Gesetze gesorgt wird, da es darin ausdrücklich lautet: „interea canones in quorum actuali usus sunt," so gültig angesehen werden, daß sie „neque per dicasterialia mandata nec per regias resolutiones possint alterari." Auf Grundlage dieser canones kam die Synode 1791 zusammen, und wir können es nicht einsehen, warum nicht gestützt darauf eine neue Kirchen-Versammlung abgehalten werden könnte; um so mehr als Se. Majestät selbst die Gesetzmäßigkeit der nach den bestehenden canones abgehaltenen Synode im Jahre 1791, mit dem allerhöchsten Patente von 1. Septbr. d. J. feierlich

anerkennt, und sonach die Bildungsart desselben auch in dem gegenwärtigen Falle maßgebend sein könnte.

Aus all diesem ist ersichtlich, daß, indem die Kirche gegen den Vorgang des hohen Ministeriums Einsprache erhob, sie das in dem Pflichtgefühle that, welches uns die Achtung vor der Unantastbarkeit der von unseren Ahnen ererbten Grundgesetze gebietet, — und wahrhaftig, wir würden uns als treulose Verwalter der Rechte unserer Kirche schuldig erweisen, wenn wir, um Gesetze von geringerer Tragweite zu erwerben, unsere Grundgesetze verläugnen möchten.

Mögen also die dort Oben überzeugt sein, daß die Kirche keinen sehnlicheren Wunsch hege, als den väterlichen Willen unseres allergnädigsten Herrn je eher verwirklicht zu sehen. Damit aber dies auf dem kürzesten Wege erfolge, ist vor Allem die Zusammenkunft einer Synode nöthig; nachdem dies stattgefunden, werden auch die mehr als halbhundertjährigen Wünsche unserer Kirche der Erfüllung zugeführt und segnend können wir dann den Namen unseres glorreich regierenden Landesfürsten der Nachwelt übergeben."

Dr. Ballagi hat, wie wir sehen, in diesem Artikel bloß die juridische, wie in einem früheren die moralische Seite der Frage beleuchtet; aber wer den glühenden Eifer dieses Mannes für politische und religiöse Freiheit kennt, muß wohl errathen, daß bei den obwaltenden Preßzuständen ihm das nähere Eingehen auf die Sache nicht gestattet war. So viel ist aber aus dem Artikel Dr. Ballagi's uns dennoch klar geworden, daß die Protestanten in ihrem

vollen Rechte sind, wenn sie die Regelung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten im Sinne des Grundgesetzes von 1790—1 einer Synode zugewiesen, zum Zustandekommen dieser Synode aber die vor dem eingetretenen Ausnahmszustand zu Recht bestandene Kirchenordnung wieder hergestellt sehen wollen.

Jeder Ausländer, der den an den Administrator Toperczer gerichteten Ministerialerlaß liest, sollte glauben, der römisch-katholische Minister Thun sei protestantischer gesinnt als die Protestanten selbst. Jedoch wir, die wir Oesterreich kennen und wohl zu unterscheiden wissen zwischen einer Politik aus ehrlicher Gesinnung und einer Gesinnung, zu der man sich aus Politik bekennt; wir wissen, was solche Phrasen und was oktroyirte liberale Institutionen in Oesterreich zu bedeuten haben, wußten daher auch gleich, wie wir es mit der von der auswärtigen Presse so hochgepriesenen Kirchenverfassung, welche uns alles geben will, nur das nicht, was wir von Rechtswegen forderten, zu halten haben.

Dr. Ballagi scheint übrigens in dem mitgetheilten Artikel den letzten jener Schläge gethan zu haben, die das „Prot. egyhári és iskolai lap" mit so vielem Geschick gegen das Patent geführt hat. Die Wächterin der freien Presse, die heilige Polizei hat zweifelsohne Weisung erhalten, die Sache der protestantischen Kirche unter ihre Fittige zu nehmen und sie gegen derlei Unruhestifter wie das „Prot. egyhári és iskolai lap" in Schutz zu nehmen, und so mag es denn kommen, daß das genannte Blatt

über Vorgänge in seiner nächsten Nähe seit einiger Zeit nur nach Wiener Blättern berichten kann.

Wie es überhaupt mit dieser sogenannten freien Presse bei uns bestellt ist, darüber will ich von Tausenden hier nur einen Zug erwähnen. Als am 12. December die Evangelischen helvetischer Confession ihren Superintendentialconvent trotz Ministerialverbot und Statthalterei-Einschüchterung ruhig abgehalten haben, da erschien im Abendblatte des trefflich redigirten „Lloyd" eine kurze treue Notiz über das Ereigniß des Tages, dem mit so viel Erwartung entgegengesehen wurde. Mittlerweile erhielt die Polizei höhere Weisung, wie die Sache vor das Publikum zu bringen sei, und wirklich brachten die officiellen Blätter über eine vor drei bis vier Tausend Menschen vor sich gegangene Handlung eine offenkundige Lüge zu Tage, und der „Lloyd" mußte — da, mit Börne zu sprechen, „der Mensch klug sein muß und sich lieber in die Zeiten als in ein Gefängniß schicken — die der Wahrheit treue Notiz vom Tage zuvor desavouiren und die officielle Lüge bringen, das „Prot. egyházi és iskolai lap" aber, dessen Redacteur als Mitglied des Conventes doch die Wahrheit am besten hätte wissen müssen, schwieg anfangs gänzlich; später gelang es ihm, aus den vielen Redereien, die über den Vorgang in den Wiener Blättern waren, einen Artikel herauszufinden, welcher ziemlich treu berichtete; diesen entlehnte er und gleich ihm die übrigen Pesther Blätter, und nun las man einige Tage später als Wahrheit, was der „Lloyd" als mit der officiellen Lüge unvereinbar widerrufen mußte.

Die österreichische Regierung befolgt der Oeffentlichkeit gegenüber ein Verfahren wie der Strauß, wenn er verfolgt wird; er steckt den Kopf in den Sand und glaubt, weil er selbst nicht sieht, auch von andern nicht gesehen zu werden. Das mag zur zeitweiligen Geheimhaltung der von den untern Staatsbehörden verübten Gewaltthätigkeiten recht bequem sein, aber für die Regierung im Großen und Ganzen ist es sicherlich der geradeste Weg, um den großen Zahltag, der nicht ausbleiben kann, je eher heraufzubeschwören.

Wie gedankenlos und eigenmächtig man übrigens in der Angelegenheit zu Werke geht, möge der Umstand beweisen, daß, während die Statthalterei zu Ofen dem Superintendenten Báthory die Abhaltung des nach Pesth auf den 12. December anberaumten Convents mit dem Hinzufügen verbietet, daß er sich auf die in Angelegenheit des Patentes früher abgehaltenen Superintendential-Convente zu Kesmark, Oedenburg und Debreczin nicht berufen möge, weil diese innerhalb des Termins von 45 Tagen, nach Ablauf dessen erst die verbindende Kraft aller durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, gesetzmäßig gehalten wurden: wird vor der Statthalterei-Abtheilung zu Kaschau allen jenen, die an dem Kesmarker Convente Theil genommen haben, der Proceß gemacht, und werden dieselben zur Rechenschaft gezogen, weil sie nach herkömmlicher Weise getagt und es gewagt haben, dem Patente zu widersprechen.

Daß man Gewaltthätigkeiten gegen uns verübt,

darüber wollen wir nicht rechten. Ist doch die ganze Herrschaft, die Oesterreich seit 10 Jahren in Ungarn übt, ausschließlich auf keine andere als materielle Gewalt gegründet; warum sollen denn gerade wir in einem Staate bevorzugt werden, wo seit Abschließung des Concordats der Papst als Mitregent zu betrachten ist, und die nationale katholische Kirche nicht minder beeinträchtigt wird als die unsrige. Aber daß man sich die Miene giebt, und dem Ausland weiß machen will, als wollte man den Protestanten in Ungarn gerecht sein, das ist empörend.

Das ganze Gebahren erinnert nur zu deutlich an das Vorgehen Kaiser Rudolph's, der in das ungarische Gesetz von 1604 Art. 22 ohne Zuthun der Stände die Clausel „Kraft der dem Könige gebührenden Vollmacht" einschaltete, und als die Protestanten sich darüber beschwerten, dieselben als Rebellen behandelte und mit Feuer und Schwert zu vernichten drohte. Die Protestanten von damals griffen gestützt auf das jus resistendi (Bulla aurea Andreæ II.) zu den Waffen und erfochten sich den Wiener Frieden von 1606. Heutigen Tags geht so was nicht mehr an, darum geht man in den Anmaßungen auch weiter als man je in den Zeiten der größten Verfolgungen unter Ferdinand II. und III., Leopold I. und Karl VI. gegangen. Zu den Zeiten der Intoleranz aus religiöser Ueberzeugung ging man den Protestanten wohl zu Leibe mit Kerker, Tortur und Todesstrafe, um sie zum Uebertritte zu zwingen; doch in die inneren Angelegenheiten der Kirche mochte man sich nicht mischen; hingegen ist das jetzige Vorgehen der Regierung rein politischer Natur,

und so wie die scheinbaren Concessionen politischen Motiven ihr Entstehen verdanken, so zielen auch die Befugnisse, welche sich die Regierungsgewalt unter der Hand anzueignen beabsichtigt, darauf hin, die autonomischen Rechte der protestantischen Kirche, insofern die Ausübung derselben mit dem absolutistischen Regierungssystem durchaus nicht vereinbar ist, zu vernichten.

Wollte man in Wien der ungarischen protestantischen Kirche aufrichtig Concessionen machen, warum that man das nicht auf dem Gebiete des jus ecclesiasticum publicum, das zu bestimmen allerdings Aufgabe der Staatsregierung ist. Die Bestimmung des Verhältnisses und der Stellung der protestantischen Kirche zum Staate und zur römisch-katholischen Kirche konnte der Regierung ein genug weites Feld bieten, um ihr Wohlwollen gegen die Protestanten auf's glänzendste zu bekunden; wozu mischte man sich in Dinge, welche den katholischen Staat durchaus nichts angehen, nicht angehen dürfen? Wer hat dem katholischen Minister Thun das Recht ertheilt über evangelische Gemeindevertretung, Geistlichenwahl, Abstufung ihrer Obern &c. &c. auch nur mitzusprechen, geschweige denn gar dieselben regelnd zu bestimmen? Wäre es dem sogenannten neuen Oesterreich mit der an allen Ecken ausposaunten Liberalität der Gesinnung Ernst, so hätte man, anstatt sich in unsere innern Angelegenheiten mischen zu wollen, vor Allem die Gleichberechtigung der beiden evangelischen Kirchen mit der römisch-katholischen, und die Reciprocität derselben decretiren, dann uns die Abhaltung einer Synode nach

unseren zu Recht bestehenden Gesetzen zur selbstständigen Regelung unserer innern Angelegenheiten gewähren müssen.

Dies ist nicht geschehen, — und was geschah ist vom Uebel.

Wahrlich Oesterreich hat nichts vergessen und nichts gelernt und wir sollten Angesichts der drohendsten Gefahr unseren Leben gewährenden und erhaltenden Principien entsagen, um uns auf Gnade und Ungnade einem Staate zu ergeben, der es kein Hehl hat, daß er vor Allem katholisch und zwar ultramontan und jesuitisch katholisch ist? Nein! Nos vestigia terrent.

Wir möchten aber wohl wissen, was einige deutsche Blätter ermächtigt, uns in unserem Vorgehen feindselig entgegen zu treten und uns Tendenzen unterzuschieben, die mit unserer Angelegenheit nichts gemein haben?

Die in Berlin erscheinende „neue evangelische Kirchenzeitung" findet, daß die Opposition gegen das kaiserliche Patent, wie sie jetzt von Kesmark ausgegangen ist, eine von der politisch unzufriedenen Adelspartei gemachte und ein Ergebniß jenes exclusiven und extremen Magyarismus sei, der von der Central-Regierung in Wien nichts wissen will, der sich in Ungarn und Siebenbürgen wieder breit machen möchte, um alles Nichtmagyarische zu unterdrücken und sich zu assimiliren wie vor dem März 1848.

Wenn wir nun der „neuen evangelischen Kirchenzeitung" die Thatsache vorführen, daß im Jahre 1848 die magyarische Regierung auf Grund der Gleichstellung aller Confessionen die Zumuthung an die pro-

testantische Kirche Ungarns stellte, mit der Besoldung der Lehrer an Kirche und Schule ihr auch die Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten zu überlassen, und die Kirche antwortete sie wolle von der Selbstregierung ihrer Angelegenheiten um keinen Judas-Preis abgehen, war die damalige Opposition unter der rein magyarischen Regierung auch Ergebniß eines exclusiven und extremen Magyarismus?

Wie schlagend sehen wir hier die geistreichen Worte eines französischen Schriftstellers bewährt: Il y a des nations, dont on ne sait parler qu'avec insulte, parcequ'on les a insultées pendant plusieurs ans. Les imputations les plus odieuses sont passées dans l'usage général et dans les vocabulaires; on a été jusqu'à représenter le bonheur des uns comme incompatible avec celui des autres; on a vu des professeurs de haines nationales.

Verstehen wir uns recht. Die Protestantenfrage in Ungarn steht allerdings im engsten Zusammenhange mit der politischen, namentlich der constitutionellen Frage des Landes, nicht bloß weil ihr Grundgesetz, ein constitutionelles ist, sondern auch weil die Verwirklichung desselben constitutionelle Landesverhältnisse voraussetzt, und ich für meine Person habe stets die Frage aus diesem Gesichtspunkte behandelt; aber die Kirche als solche hat immer von den politischen Verhältnissen abgesehen und mit unüberwindlicher Treue darauf bestanden, daß ihre Verfassung aus ihrem eigensten Wesen und Willen hervorgehend bloß von ihren rein evangelischen Wissen und Wollen bestimmt werde.

Daß die kirchliche Bewegung mit andern nationalen Kundgebungen zusammenfällt, ist sehr natürlich, da man auch auf andern Gebieten Reformen anstrebt ohne die Basis gedeihlicher Neugestaltung anerkennen zu wollen, und es ist gewiß nicht unsere Schuld, daß man den von Oben kommenden Volksbeglückungen ohne Zuthun des Volkes kein Zutrauen schenken mag.

Wir begreifen wohl, daß gerade jetzt, wo die Einführung solcher soi disant Verbesserungen en masse beabsichtigt werden, Kundgebungen wie die unsrigen der Regierung ungelegen kamen. Seit 10 Jahren durfte und sollte keiner ein Wort gegen die Maaßnahmen in Wien sagen — weil es erbittere und doch zu nichts führe, denn den allerhöchsten Willen wird doch nichts ändern. Nun aber stieß dieser allerhöchste Wille auf einen noch höheren Willen und so wurde im absolutistischen tel est notre plaisir eine Bresche gebrochen. Das ist was man uns nicht verzeihen kann.

Was wird nun geschehen? Die Kirche kann nicht nachgeben, weil sie nicht nachgeben darf, und die Regierung will nicht nachgeben, weil . . . Fährt nun die Regierung fort, ihre Verordnnngen durch Zwangsmaßregeln durchsetzen zu wollen, so wird sie den thatsächlichsten Beweis liefern, wie gerecht die Besorgnisse der Protestanten waren, und wie es eigentlich mit der Aufrechterhaltung des Grundgesetzes von 1790—1 gemeint war; wir werden dann im „neuen" reformschwangeren Oesterreich wieder ein Schauspiel erleben, desgleichen man in unseren Zeiten wohl nicht sobald gesehen hat.

In der That sind bereits gegen die Conventsmitglieder zweier Superintendenzen strafgerichtliche Untersuchungen eingeleitet, und es wird dem Auslande gewiß nicht uninteressant sein zu hören, unter welchem Vorwande man in Oesterreich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts Religionsverfolgungen von Amtswegen übt.

Das Abendblatt vom 29. December der halbofficiellen „Wiener Zeitung" läßt sich über die Angelegenheit folgendermaßen vernehmen, und da es allen Redactionen polizeilich anbefohlen war, den betreffenden Artikel der „Wiener Zeitung" aufzunehmen, so können wir denselben immerhin als ganz officiell betrachten.

„Die uns von mehreren Seiten zugekommenen Mittheilungen, daß über verschiedene Vorgänge bei den in letzterer Zeit im Königreiche Ungarn stattgefundenen Protestanten-Versammlungen strafgerichtliche Untersuchungen eingeleitet worden seien, nnd daß insbesondere schon auf den heutigen Tag bei dem Landesgerichte in Kaschau die Schlußverhandlung wider mehrere Theilnehmer des am 27.—29. September d. J. zu Kesmark abgehaltenen Conventes anberaumt worden ist, veranlaßten uns, über den eigentlichen Charakter dieser strafgerichtlichen Prozeduren nähere Erkundigungen einzuziehen.

Wir haben nun auf zuverlässigem Wege in Erfahrung gebracht, daß das Einschreiten der Staatsanwaltschaft und des kompetenten Strafgerichtes gegen einige Theilnehmer des Kesmarker Conventes nicht etwa darum, weil sich dieselben zu diesem Convente versammelten, und noch weniger deshalb, weil sie auf demselben eine Eingabe

und Bitte an Se. Majestät den Kaiser um Zurücknahme des kaiserlichen Patentes vom 1. September und der hierauf bezüglichen Ministerial-Verordnung beschlossen haben, sondern aus dem Grunde erfolgt ist, weil die Antragsteller und Haupturheber der hierbei gefaßten Beschlüsse sowohl bei dieser Versammlung selbst, als auch durch mannigfache derselben vorhergegangene Agitationen, gleichwie durch Drucklegung und Verbreitung der desfälligen Beschlüsse dahin gewirkt hatten, durch Beschluß dieser Versammlung zugleich allen evangelischen Kirchenvorstehern und Gemeinden zu empfehlen, „daß sie zur Vermeidung neuer und größerer Verwickelungen bis auf weitere Weisung bei der alten Verfassung bleiben sollen, und daß die in dieser Angelegenheit herablangenden weiteren Regierungs-Verordnungen den geistlichen und weltlichen Vorstehern der Seniorate ausschließlich zur Kenntnißnahme mitzutheilen seien;“ und weil ferner einige dieser Personen die Nichtbefolgung der erwähnten Gesetze auch noch anderweitig empfohlen hatten, indem sie schriftlich erklärten: „daß das allerhöchste Patent von den Protestanten einstimmig zurückgewiesen werden wird, — daß die Kirchen-Vorsteher und Convente angewiesen werden, zur Ausführung des Patents und Provisoriums keine hülfreiche Hand zu leisten, — daß man passiven Widerstand, und zwar im vollen Sinne des Wortes leisten müsse, — und indem sie manuigfache schriftliche Belehrungen und Aufforderungen zur Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ertheilen, und selbst Androhungen von Mißtrauens-Voten

gegen Personen äußerten, welche zu ihrem Vollzuge mitwirken sollten.

In diesen Vorgängen erkannten die zuständigen Straf-Justizbehörden die Aufforderung, dem in der feierlichen Form eines kaiserlichen Patentes kundgemachten Gesetze vom 1. September 1859 und der mit besonderer kaiserlicher Ermächtigung (§ LV.), sohin ebenfalls mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung des zuständigen Ministeriums vom 2. September 1859, keinen Gehorsam zu leisten und sofort nach Maaßgabe des § 63 lit. b des allgemeinen Straf-Gesetzes vom 27. Mai 1852, der wörtlich lautet:

„Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen — — b. zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen — — auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht" — —

den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, und sie haben es daher nach Vorschrift der Gesetze in ihrer Amtspflicht gefunden, gegen alle Theilnehmer solcher verbrecherischer Aufforderungen, und nach Zulässigkeit der Gesetze vorerst gegen die Haupturheber derselben, mit strafgerichtlicher Verfolgung einzuschreiten, übrigens die Untersuchung gegen sämmtliche Beschuldigte bisher mit Belassung derselben auf freiem Fuße zu pflegen.

Dem Vernehmen zufolge ist auch der von dem

Kaschauer Landesgerichte schon vor einiger Zeit geschöpfte Anklagebeschluß, wonach gegen einige der Beschuldigten bereits auf den 28. d. die Schlußverhandlung angeordnet wurde, ausschließend auf den dargestellten Sachverhalt gegründet.

Hiernach werden also in keiner Weise die kirchlichen Ueberzeugungen der Angeklagten in das Gebiet der Strafjustiz gezogen oder der Beurtheilung weltlicher Gerichte unterworfen werden.

Es ziemt uns nicht, dem Gange der Justiz in irgend einer Weise vorzugreifen, und zwar um so weniger, als von der im Kaiserthum Oesterreich von jeher bewährten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Gerichte mit Zuversicht erwartet werden kann, daß dieselben ihr ernstes Amt auch bei diesem Anlasse frei von jedem anderweitigen wie immer gearteten Einflusse und unabhängig von allen politischen, nationalen, confessionellen oder sonstigen Nebenrücksichten, nur nach der unverbrüchlichen Vorschrift des Gesetzes üben werden."

Kann es wohl eine treuere Reproduction der Fabel vom Wolfe und vom Lamme geben als diese Strafgerichtsverhandlung? Die zuständigen Strafjustizbehörden „erkannten in den Vorgängen zu Késmárk die Aufforderung, dem in der feierlichen Form eines kaiserlichen Patentes kundgemachter Gesetze und der mit besonderer kaiserlicher Ermächtigung, sohin ebenfalls mit Gesetzeskraft erlassenen

Verordnung des zuständigen Ministeriums keinen Gehorsam zu leisten."

Wie wir oben sahen, dürften das Patent und mit demselben die darauf erfolgte Ministerialverordnung nach dem eigenen Wort des § 57 des Ersteren erst dann in Gesetzeskraft treten, wenn dieselben die allgemeine Zustimmung der Kirche erlangt haben; und doch soll der Convent durch Kundgebung seiner Meinung nach der gesetzlich zu Recht bestehenden Ordnung über die vorläufig nur in Kraft von Vorschlägen stehenden Actenstücke sich des Verbrechens der Auflehnung gegen das Gesetz schuldig gemacht haben. Müssen wir uns hierbei nicht an die Klage des Lammes erinnern: equidem natus non eram.

War es, wie in Obigem officiell anerkannt wird, dem Kesmarker Convent erlaubt eine Eingabe und Bitte an Se. Majestät den Kaiser um Zurücknahme des kaiserlichen Patentes vom 1. September d. J. zu beschließen, so sollten die hochweisen Richter zu Kaschau wissen, daß Bitten in solchem Falle nur eine aus Respect gegen das Staatsoberhaupt gebrauchte Formel ist, in der That aber ist in der ganzen Angelegenheit von einem Fordern unseres guten Rechtes die Rede, wie auch die Eingabe des Kesmarker Conventes offen und frei von von Verletzung des Gesetzes spricht. — Wenn nun solche Beschlußfassung erlaubt war, wie kann die Verständigung der Massen im Sinne des Beschlusses ein Verbrechen sein? Oder sollte was zu thun nicht unerlaubt ist, zu sprechen verboten sein? Wenn die Kirche sich in ihrem

Bestande bedroht sieht, kann und darf der Einzelne weniger thun als zum passiven Widerstand rathen? Oder sollen wir etwa mit selbstmörderischer Resignation zu unserer eigenen Vernichtung noch die Hand bieten?

Wenn man uns zumuthet urkundlich geheiligte Rechte gegen jene bureaukratischen Luftgebilde (opinionum commenta quae delet dies) einzutauschen, die wie Eintagsfliegen heute entstehen und morgen vergehen und die Gesetze genannt werden, wie lucus a non lucendo, so ist das gewiß empörend genug und man hätte gar nicht nöthig, zu dem Druck noch die Verhöhnung hinzuzufügen.

Oder läßt sich überhaupt Sinn für gesetzliches Recht von Gerichten erwarten, denen ein in Form eines Patentes kundgegebenes Gesetz als feierlich genug erscheint, um auf Grund desselben völkerrechtliche, mit Eiden bekräftigte Verträge mit Füßen zu treten? Und doch erröthet der Berichterstatter in der „Wiener Zeitung" nicht von einer „von jeher bewährten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Gerichte im Kaiserthum Oesterreich" zu sprechen.

In der Nähe von Kaschau, wo man jetzt über die Protestanten zu Gerichte sitzt, saß vor nahe 200 Jahren in Eperjes ebenfalls ein österreichisches Gericht beisammen, um über Protestanten zu urtheilen. Ich will zum schlagenden Belege der „von jeher bewährten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Gerichte in Oesterreich" die Schilderung des Gerichtes von Eperjes mit den Worten eines echten deutschen Mannes (des Historiographen Hormayer) geben.

„Eine offenkundig zum Wiederbau des zerstörten protestantischen Collegiums gemachte Geldcollecte von 400 Thlr. sollte für Munkács bestimmt gewesen sein?? Eine allgemein bekannte, von Caraffa durch Geld und Wein bestochene Lagerhure Elisabeth Ujhely, auch Tábori genannt, war gegen angesehene, tadellose Männer die einzige Zeugin, „sie habe ihnen Briefe vom Feinde gebracht und hinwieder von ihnen Briefe nach Munkács empfangen??" Der berüchtigte Ladislav Szentiványi, auf dem so viel Ungarblut und Gut haften und der nachmals bis zum Grafen stieg, war mit Stephan Géczy der Hauptdenunciant und zugleich unter den Richtern. Diese waren mit Verletzung der Reichsgesetze, aus Fremden, aus Militärpersonen, aus Convertiten gegen die Protestanten, aus persönlichen Feinden gegen ihre Feinde zusammengesetzt. Keiner bekannte freiwillig das Geringste. Kein corpus delicti kam zum Vorschein. Da bediente man sich unerhörter Folterqualen, unter denen Einige halb zerrissen, halb geröstet, den Tod fanden, zwei in Wahnsinn verfielen. — Der Tököly'sche Feldoberste Simon Felmayer entging ihnen durch Selbstmord. Außer dem gewöhnlichen Aufziehen mit schweren Gewichten, Verrenken aller Glieder und Brennen mit Wachslichtern unter den Achselhöhlen, schütteten die Henker auf die freischwebenden Unglücklichen aus eigens dazu bereiteten Fackeln mit Harz und Pech einen Feuerregen. Man stieß ihnen spitze, feuerglühende Nägel unter die Nägel der Füße und glühenden Draht in den After und in die Harnröhre!! Es ist aufgezeichnet worden, daß während dieser Gräuel

Caraffa sich mit Weibern erlustigte, mit Würfeln spielte, mit den Opfern seiner Wuth, z. B. mit Roth um ein Lösegeld von 10,000 Gulden schacherte!

Gattinen, Geschwister, Freunde der Unglücklichen flogen nach Wien, über die Gräuel zeterschreiend. Sie erwirkten Empfehlungen, Milderungen, Gegenordres. Caraffa steckte sie mit hohnlachender Verwunderung in die Tasche und steigerte noch seine Grausamkeiten. Als ihm aber diese Intercessionen zu oft kamen, wies er den Jammernden ein Handbillet: „man könne den Unglücklichen nicht wohl das Thor der kaiserlichen Huld völlig verschließen, er möge aber auf alle Empfehlungen, Gegenbefehle und Gnadenbriefe gar keine Rücksicht nehmen und auf das große Ziel rastlos und ohne Schonung fortarbeiten,“ und so wurden denn am 5. und 22. März, am 16. und 22. April und am 16. September 1687 einige zwanzig edle Männer, nach abgehauener Hand, enthauptet, geviertheilt und die Häupter und Viertheile an Galgenpfählen aufgehängt! Durch ganz Ungarn ging ein Schrei des Entsetzens. Der Palatin, die Comitate, die königlichen Räthe machten in Wien die dringendsten Einreden. Aber noch war des Hofes Endzweck nicht erreicht, und so mochte das Ungeheuer noch durch viele Monate fortwüthen. Auch denen, die Caraffa selber durch Drohungen und goldene Berge zu gravirenden Aussagen gebracht, die darum sich der Begnadigung ganz sicher wähnten, ließ er im bittern Ernst den Kopf vor die Füße legen, wie dem Stadtnotar Friedrich Weber von Tyrling.

Nur das Uebermaaß des Verbrechens that Einhalt. Die Verhaftungen griffen immer weiter um sich, Niemand dünkte sich mehr sicher. Es lagen Männer in Ketten, wie Nicolaus Szirmai, gr. Gaspar Szunyogh, Georg Ottlik, den seine Tag und Nacht nach Wien eilende Gemahlin durch schweres Geld und mächtige Freunde doch noch aus den Klauen des Ungethüms riß, die Wittwe Ostrosith, deren einziges Unrecht ihr Reichthum war; Johann Róth de Királyfalva (gefoltert, aber doch um zehntausend Gulden entlassen) und über vierzig andere Edelleute. Allmälig brauchte Caraffa die ihm von dem Landesvater Leopold übertragene Gewalt des göttlichen Rechtes ohne Scheu nicht nur gegen die Protestanten, sondern auch gegen allzureiche und gegen allzupopuläre Katholiken, auch gegen bloße persönliche Widersacher, ja zuletzt lediglich, um Geld und Geldeswerth herauszuschrecken.

Unbescholtene, zum Theil gut österreichische Edelleute, wie Martin Kende und Franz Bertódi, wie der muthige Georg Petenada und Stephan Géczy, ja der angesehene Protonotar Kalmanczai wurden durch Caraffa in scharfes Verhör gezogen, unter Vorweisung der Folterwerkzeuge, um gegen des Obergenerals persönliche Gegner, den Markrafen Hermann von Baden, wider den Großrichter des Reichs, Grafen Johann Draskovics, wider die verdienten Stephan Csáky und Ladislav Károlyi auszusagen, was ihnen Caraffa in den Mund legte!!

Einige thaten es wirklich, eilten aber nach Wien, anzusagen, daß und wie sie dazu gezwungen worden!?

Das half wenig. Der Markgraf von Baden mußte doch in eine ehrenvolle Verbannung nach Regensburg, so laut auch sein siegreicher Vetter, Prinz Louis, dagegen schrie. Erst im November 1687, nach neunmonatlichem Wüthen, wurde das Blutgerüst abgebrochen und Caraffa einberufen, nachdem im October vorher die Reichsstände, um nur die entsetzliche Inquisition von Eperjes verschwinden zu sehen, die Aufhebung der Wahlfreiheit und der Andreanischen Resistenzclausel, wie auch die Erklärung Ungarns zum Erbreich in der deutschen und spanischen männlichen Linie Habsburgs nach der Erstgeburtsfolge sich hatten gefallen lassen. Das ist göttliches Recht! (droit divin!!)

„De modis consequendi summum apud Hungaros imperium," heißt das oben erwähnte, verdienstreiche Werk des Grafen Anton Cziráky von Dienesfalva, obersten Reichsrichters von Ungarn. Unter den darin angegebenen Arten, die oberste Gewalt in Ungarn zu erlangen, fehlt gleichwohl ein wichtiges Capitel, in Ungarn unvergessen, ja zu ewigem Gedächtnisse sprichwörtlich: Die Schlachtbank zu Eperjes (laniena Eperiessiensis).

Hier haben wir ein Bild der „von jeher bewährten Pflichttreue der Gerichte in Oesterreich," wie sie w a r — und so w i r d sie s e i n und b l e i b e n, so lange der unbeschränkte Wille eines Einzigen Gesetze schafft und octroyirt und eine polizeilich bevormundete Oeffentlichkeit eine der heilsamsten Institutionen der modernen Gesittung karrikirt.

Nichts beweist die Unsittlichkeit des allgegenwärtigen Polizeiregimentes, wie es bei uns geübt wird, schlagender,

als die Unzuverlässigkeit jener Behörden, bei denen Unabhängigkeit der Ueberzeugung zur redlichen Erfüllung ihrer Pflichten unabweislich ist.

Wahrlich, wenn es schwer ist, das Kaschauer Gericht von dem Verdachte frei zu machen, daß es polizeilich beeinflußt geurtheilt, so lassen sich Regierungsgrundsätze, welche die Depravation bis in's Heiligthum der Gerichte verbreiten, in gemessener Sprache kaum zur verdienten Würdigung bringen.

Unabhängige Richter hätten in dem vorliegenden Falle vor Allem ein Gesetz in Frage stellen müssen, dem zuwidergehandelt zu haben nahe an drei Millionen redlichen Bürgern zur Last gelegt wird.

Wodurch hätten denn die Protestanten in Ungarn ihr mit Blut erworbenes gutes Recht der Selbstständigkeit verwirkt, daß man ihnen in Wien Kirchengesetze vorschreiben und dann die einmüthige Ablehnung derselben als Widersetzlichkeit bestrafen zu dürfen glaubt. Wenn ehrlich erworbene Rechte und geheiligte Verträge verjähren, so könnte es der Nation beikommen, auch die pragmatische Sanction für verjährt zu betrachten; und es wäre wahrlich nicht das erste Mal, daß die große ungarische Nation mit dem Schwert in der Faust ihren Königen Rechenschaft abfordert für gebrochene Eide und verletzte Rechte und Gesetze.

Möchte man doch in Wien beherzigen, was ein englischer Staatsmann von dem Rechte des Widerstandes gegen die oberste Staatsgewalt treffend bemerkte: „Es

wäre zu wünschen, die Fürsten erinnerten sich desselben beständig, und die Völker so selten als möglich."

Wir werden sicher die letzten sein, die zu thätigem Widerstand rathen, und vollends die Kirche als solche wird sich gewiß nie und nimmermehr auf solchem Gebiete betreten lassen. Aber die Mitglieder der Kirche sind zugleich Staatsbürger und beanspruchen als solche vom Staate vor Allem die Sicherung ihrer geistigen Rechte mit um so größerem Nachdruck, je lebendiger das Bewußtsein im Volke lebt, im Besitze jener Rechte als Errungenschaft blutigen Kampfes gewesen zu sein.

Es giebt kein Volk und wird keines geben, welches bei historischen Erinnerungen wie die unsrigen im Vollgefühle seiner Kraft es sich willig gefallen ließe, nicht nur seines guten Rechtes beraubt, sondern noch obendrein en masse auf die Klagebank gesetzt zu werden; und mag man über das Recht des Widerstandes wie immer denken; wenn die Stunde schlägt, wird ein solches Volk die innere Stimme, welche es zur Wiedererlangung seiner heiligen Rechte antreibt, nie den Rathschlägen des kalt berechnenden Verstandes unterordnen.

Wir verbitten uns jede solche Deutung unserer Worte, die denselben den Sinn einer Drohung unterschieben wollte. Drohen wäre in unserem Falle nicht minder kindisch als unloyal; aber w a r n e n ist nicht d r o h e n und die Erwähnung historisch bewährter Thatsachen zur Belehrung heißt nicht agitiren.

Geht man demnach auf die vorliegende Frage nicht nach oberflächlicher Betrachtung der geschriebenen Para-

graphen, sondern mit Zuziehung der Thatsachen ein, so wird man unser Widerstreben nicht so willkürlich und unsere Lage gewiß nicht so beneidenswerth finden, als manche unserer deutschen Brüder anzunehmen geneigt sind.

Wir wiederholen es: nos vestigia terrent. Wir haben das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit von Anfang an so vollkommen übereinstimmend mit den gegen den Protestantismus in Ungarn seit drei Jahrhunderten befolgten Unterdrückungssystem gefunden, daß wir unwillkürlich auf den Gedanken geleitet werden mußten, das ganze scheinbar liberale Manöver sei zu dem Behufe angelegt, um einerseits das protestantische Deutschland zu blenden, andererseits sich unter der Hand aller unserer Gerechtsame zu bemächtigen, damit uns — wenn wir einmal den historischen Rechtsboden, auf dem wir stehen, aus eigenen Stücken verlassen haben und in der prekären Lage der Protestanten in den Erbstaaten sind — zur gelegenen Stunde ohne viel Aufsehen Alles genommen werden könne.

Ist es daher nicht ein ganz verkehrtes Verlangen, wenn man uns zumuthet, zweideutigen Worten zu vertrauen, während vor unsern Augen Dinge geschehen, die auf's unzweifelhafteste die feindselige Stimmung der finstersten Jahrhunderte bekunden. Ich will hier zum Beispiele nur einen Fall aus der neuesten Zeit anführen.

Ein Franziskaner aus dem Kloster zu Szolnok gedachte zur evangelischen Kirche überzutreten. Um sein Vorhaben zu ermöglichen, sah er kein anderes Mittel, als das Kloster heimlich zu verlassen und in einem entlegenen

Theile des Landes sich nach dem Gesetze in Gegenwart zweier Zeugen vor der katholischen Behörde zum Uebertritte zu melden. In der Hast vergaß er, daß die Meldung zum Uebertritte bei der zuständigen Behörde zu geschehen hat, diese aber für ihn erst dann zuständig würde, wenn er sich sechs Wochen in der Gemeinde aufgehalten. Es wurde also Anzeige gemacht und der arme Franziskaner mußte eine 120tägige Pönitenz, die ihm beinahe das Leben kostete, durchmachen. Die ausgestandenen Leiden untergruben seine Gesundheit und zur Herstellung derselben riethen die Aerzte eine Badecur zu Ofen. Dahin entlassen, benutzte der arme Mann die Gelegenheit, um sich in einer Gemeinde zu domiciliren und nach Verlauf des sechswöchentlichen Aufenthalts in der Gemeinde that er beim Ortspfarrer die gesetzliche Meldung und der Uebertritt wurde unter Beobachtung aller üblichen Formalitäten gesetzlich vollzogen.

Mit den besten Zeugnissen und Urkunden über seine gesetzmäßige Aufnahme in die evangelische Kirche versehen, sich nun gänzlich sicher glaubend, trat er eine Pachtung in der Nähe von Szegedin an. Auf einmal wird der Arme von Gensd'armen überfallen, wird erst nach Szabadka, von da in das Kloster zu Kecskémet geschleppt, und nun schmachtet er seit nahe einem halben Jahre in so elendem Gewahrsam, daß ihm seitdem nicht ein einziges Mal gestattet wurde, die Kleider zu wechseln. Vor einiger Zeit gelang es ihm, uns Kunde von seinem Elende zukommen zu lassen, und der Superintendenz-Verweser Herr Gabriel Báthori versuchte es, bei der Statthalterei

zu Ofen sich in's Mittel zu legen, worauf folgender Bescheid gegeben wurde:

„Euer Hochwürden! In Angelegenheit der von Euer Hochwürden unterm 9. August l. J. Z. 709 an Seine k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn General-Gouverneurs von Ungarn gerichteten Eingabe um Befreiung des angeblich wegen Religionsübertritt zu Kecskemét verhafteten Franziskaners Jósef Barát werden Euer Hochwürden unter Rückschluß der Beilage der erwähnten Eingabe in Folge Auftrages des hohen k. k. General-Gouvernements für Ungarn vom 26. October l. J. 71,569—1 hiemit in Kenntniß gesetzt, daß der Akt des Uebertrittes des obengenannten Franziskaners nicht als ein gültiger angesehen werden kann, weil solcher nicht vor dem Ordensvorstande, der allein die Stelle des Pfarrers bei Ordensgliedern vertritt, geschehen. Die Detention des Barát ist ein Akt des Disciplinarrechtes, das dem Bischofe gegen dieses, laut eingeholten Aeußerungen in sittlicher Hinsicht nicht korrecte Individuum zusteht.

Ofen, den 31. October 1859.

Ofner Statthalterei-Abtheilung."

Wir fragen nun, wie soll das bestehende Gesetz des freien Uebertrittes bei einem Ordensgeistlichen zur Wahrheit werden? Meldet er sich bei seinem Obern, so ist strenge Pönitenz die einzige Folge; befolgt er den Weg, den Jósef Barát und vor der Herrschaft des Concordats viele mit dem besten Erfolge betreten haben, so erkennen die jetzigen Behörden den Schritt für ungesetzlich!

So werden bestehende Gesetze, sofern dieselben zu Gunsten der Protestanten sind, zu Nichte gemacht, und doch sollen wir einer Regierung vertrauen, die mit dem Heiligsten ein so schändliches Spiel treibt?

Während ich dies schreibe, kämpft der arme Mann mit dem Wahnsinn, denn zu den gräßlichsten Körperleiden gesellt sich die Seelenpein des Bewußtseins, den von ihm so tief verabscheuten Orden nie verlassen zu dürfen. Der Arme besteht aber darauf, lieber sterben zu wollen, als seiner Ueberzeugung untreu zu werden.

So eben geht uns auch die Nachricht zu, daß Zsedényi, einer der Wortführer auf dem Convente zu Kesmark zu viermonatlichem Arrest, Verlust der Pension und der Titel, Pálkövy, Professor zu Sárospatak, der mit der Drucklegung und Versendung der Beschlüsse des Conventes beauftragt war, zu zweimonatlichem Arrest und Pfarrer Máday als Schriftführer des Conventes zu viermonatlichem Arrest, verschärft mit wöchentlich zwei Fasttagen, verurtheilt wurden.

Auch in Pesth sind die gerichtlichen Untersuchungen in vollem Zuge, und bezeichnend für die Sache ist der Umstand, daß die geachtesten Männer des Landes vor Gericht gestellt wurden.

Diese Thatsachen geben den besten Commentar zu den wohlwollenden Absichten der Regierung und liefern die sprechendsten Belege zu der Art und Weise, wie man im „neuen" Oesterreich „allgemeine Zustimmung" zu den Maaßnahmen der Regierung veranlaßt.

Wie aus dem Bisherigen zu ersehen ist, haben wir in der Frage im Ganzen und Großen so viel auszusetzen, daß kaum Zeit und Lust übrig bleibt, wir es auch nicht für nöthig erachten, uns in Erörterungen über einzelne Punkte einzulassen.

Wozu sollten wir auch die Sache noch weiter verfolgen. Diejenigen, welche Sinn für gesetzliche Freiheit und Recht haben, müssen aus dem Bisherigen zur Genüge die Ueberzeugung geschöpft haben, daß, so lange Oesterreich mit absolutistischer Willkühr die politischen Rechte des Landes confiscirt behält, es mit der Gewährung der Protestantenrechte, die doch mit den constitutionellen Zuständen des Landes auf's engste zusammenhängen, nicht ernst gemeint sein kann.

Nur noch einige Worte zur Verständigung.

Ich habe in den vorstehenden wenigen Blättern Dinge zur Sprache gebracht, die meine Glaubensgenossen im Gefolge unserer Sache nicht gern erwähnt sehen werden. Der billige Leser wird also jede üble Folgerung, die aus dieser Unvorsichtigkeit gezogen werden könnte, bloß auf meine Rechnung zu setzen haben. Hätten wir eine freie Presse, wie wir sie nicht haben, ich würde gerne meinen Namen hinsetzen und mich allen Folgen dieser Unvorsichtigkeit unterziehen.

Auch darin mag ich gefehlt haben, daß ich, die Dinge bei ihren wahren Namen nennend, in meinen Ausdrücken nicht gar wählerisch war.

Man wird mich dieser Härten wegen einen Revolutionär schelten, wie man uns alle in Bausch und Bogen ungarische Rebellenhunde gescholten hat.

Es ist das ein Verfahren, wie das jenes Diebes, der um im Volkshaufen unerkannt zu bleiben, aus vollem Halse schrie: halt ihn auf! halt ihn auf! — die Alles über den Haufen werfen und eine Verwirrung angerichtet haben, wie sie nie gesehen wurde, schelten uns Revolutionäre, die wir für den Fortbestand guter Rechte kämpfen, und eine 800jährige Constitution aufrecht erhalten sehen wollen!!

Es wird diese Unbill nur noch dadurch übertroffen, daß man der Welt weißmachen möchte, vor 1848 sei in Ungarn völlige Barbarei, Unordnung und Verwirrung herrschend gewesen, seit dem Eintreten der Bach'schen Centralisation hingegen herrsche überall voller Segen, Ordnung und die herrlichste Handhabung der Geschäfte.

Auf dem Papiere in den Meldungen die monatlich nach Wien abgehen, so wie in den Berichten, die das Ausland täuschen sollen, mag diese schöne Ordnung wohl stattfinden; aber im Leben, in der Wirklichkeit sehen wir keine Spur davon, vielmehr hat es nie eine so tolle Wirthschaft in Ungarn gegeben, als von der wir seit 10 Jahren Zeugen und Opfer sind.

Das haben wir doch bei der so verschrieenen vormärzlichen Verwaltung in Ungarn nie erlebt, was jetzt an der Tagesordnung ist, daß wenn Jemand durch Diebstahl oder auf sonst ungesetzliche Weise Schaden leidet, er lieber auf die Genugthuung verzichtet, als sich

den Plackereien der Gerichte auszusetzen, — Angelegenheiten, die bei der früheren Verwaltung zur Zufriedenheit der Parteien in einer Stunde abgethan waren, erfordern jetzt Wochen, ja Monate zur Erledigung und sind mit so vielen Schreibereien und Stempelgebühren verbunden, daß es zum Verzweifeln ist für den Gebildeten, nun vollends für den Ungebildeten, der mit dem deutschen Gerichtspersonale sich nicht verständigen kann.

Wie toll diese deutsche Beamtenwirthschaft bei uns ist, davon nur einen Zug. —

In Pesth erscheinen 34 ungarische Blätter, von denen 4 große Tagesblätter sind. Nun ist unsere sogenannte freie Presse so beschaffen, daß kein Blatt ausgegeben werden darf, bevor es die Censur der Polizei passirt; an der Spitze dieser Polizei aber steht als Polizeichef ein Mann, der — man wird es kaum glaublich finden — nicht ein Wort ungarisch versteht. Finden nun die Polizeicensoren etwas anstößig, so übersetzen sie die aus dem Zusammenhange gerissene Phrase und unterbreiten sie dem Chef.

Es läßt sich leicht denken, wie es bei solch widersinniger Einrichtung mit der Tagespresse bei uns bestellt ist. Wollen wir einen nur etwas freier geschriebenen Artikel vor die Oeffentlichkeit bringen, so schicken wir denselben erst in ein Wiener deutsches Blatt und entlehnen ihn dann von da. Ja, vor Kurzem geschah es, daß das „Pesti Napló“ in Klagezustand versetzt wurde, wegen eines Artikels, der mittlerweile im „Wanderer“ ohne allen Anstand erschien. So eben lesen wir in den

Zeitungen, daß die erste Nummer 1860 des „Protestans egyhári és iskolai lap“, dessen Redacteur seit Erscheinen des Patents unerhörten Plackereien ausgesetzt sein soll, mit Beschlag belegt wurde, und wie wir hören wegen eines Artikels, der im Ganzen gar vorzüglich loyal gehalten sein soll; aber manche Ausdrücke enthält, die aus dem Zusammenhange gerissen, einen zweideutigen Sinn in Bezug auf das Patent geben, das man nunmehr als Gesetz betrachtet und jede Aeußerung gegen dasselbe als Auflehnung gegen das Gesetz behandelt, trotzdem daß die Kirche sich einstimmig dagegen erklärt hat!!

Solche „kleine Thaten mit großem Aergerniß“ bilden die Geschichte der letzten 10 Jahre in Ungarn.

Ueber Kurzen können wir es noch erleben, daß es in den im Wiener Schulbureau fabricirten obligaten Schulbüchern heißen wird: „Ist es eine Sünde, wenn man dem Patente vom 1. September widerspricht? Antwort: Es ist eine Sünde, weil derjenige, der dem Patente widerspricht, das göttliche Gebot übertritt.“

So heißt es auch in den „Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen. Zum Gebrauche der Volksschulen im Kaiserthume Oesterreich“ Wort um Wort:

8. Frage. Wie soll man die Steuern bezahlen?

Antwort. Man soll die Steuern eben so gern und ungesäumt bezahlen, wie man den Aeltern gern und ungesäumt giebt, was zu ihrem Unterhalte nöthig ist.

9. Frage. Ist es eine Sünde, wenn man die Steuer nicht bezahlt?

Antwort. Wer die Steuer bezahlen kann, und nicht bezahlt, der begeht eine Sünde.

10. Frage. Warum ist es eine Sünde?

Antwort. Es ist eine Sünde, weil derjenige, der die Steuern bezahlen kann und nicht bezahlt, das göttliche Gebot übertritt!!!

Nun muß noch bemerkt werden, daß zu der Protestantenbeglückung im Sinne des Patentes auch das gehört, daß in unseren Schulen ausschließlich nach solchen in Wien fabricirten Schulbüchern gelehrt werden soll. In den letzten Jahren hat man es auch bereits versucht, die Einführung dieser Fabrikate in unsern Volksschulen durch Dazwischenkunft von Gensdarmen zu bewerkstelligen. —

Ueberhaupt mag auch das zu den Segnungen des Systems gehören, daß es in den letzten Jahren ganz darnach aussah, als wollte man die Beaufsichtigung unserer Volksschulen ganz den Sicherheitsbehörden übertragen und denselben Händen, die auf Diebe und Räuber fahnden, auch die unschuldige Jugend anvertrauen.

Bei den Vorurtheilen, die man gegen uns im Auslande zu nähren immer bestrebt war, könnte man zwar glauben, daß es bei der Rohheit unserer Bevölkerung vielleicht der Gewaltmittel bedarf, um zum Schulbesuch zu zwingen. Wie weit aber dies von der Wahrheit abliegt, beweist die Thatsache. daß es hier zu Lande zu den Seltenheiten gehört, einen ungarischen oder deutschen Protestanten zu finden, der nicht schreiben und lesen könnte. Wie es überhaupt mit unserer Kirche in geistiger

6*

Hinsicht bestellt ist, und welche gerechte Besorgnisse in dieser Beziehung das Patent erregt, darüber mag folgender Artikel aus dem „Protestans egyhári ès iskolai lap“ sprechen:

„Wenn man unsere Gegner anhört, so könnte man versucht sein zu glauben, als ob alles Leben aus unserer Kirche bereits gewichen wäre und nur das neue Provisorium es sei, welches fähig wäre die gesunkene Kirche vor dem gänzlichen Verfall zu retten, wir demnach eine jede Regelung, woher sie auch kommen mag, ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, um jeden Preis annehmen sollten.

Betrachten wir also die Gültigkeit dieser Behauptung näher, um uns in Hinsicht auf die davon abgeleitete Schlußfolgerung orientiren zu können.

Wenn ich die statistischen Daten der Kirche zusammenstelle, so werde ich mit Zahlen zu beweisen bereit sein, daß der innere Zustand der protestantischen Kirche lange nicht so verzweifelt sei, als unsere Gegner ihn schadenfroh darzustellen sich bemühen. Für jetzt sei es mir vergönnt, ein Paar Belege im Allgemeinen anzuführen, aus denen klar erleuchten wird, daß die protestantische Kirche Ungarns nicht nur lebe, sondern sich vielmehr in einem Zustande der Blüthe und fortwährenden Entwickelung befinde.

Wornach vermag man den inneren Zustand eines einzelnen Menschen, wornach den einer Körperschaft am richtigsten zu beurtheilen? Ohne Zweifel nach deren Wirksamkeit. Wo diese ordentlich auf die ihr eigenthümliche Weise vor sich geht, und mit Hinzielung auf das Ganze

die natürliche Entwickelung der einzelnen Glieder befördert, dort besteht eine innere Gesundheit und frische Lebenskraft.

Nun werfen wir aber einen Blick auf die Thätigkeit der ungarisch-protestantischen Kirche, wenn auch nur in dem letzten Jahrzehend, wo sie doch nach Außen gehemmt, in ihren eigenen Organen verstümmelt war, und was werden wir gewahr? Vor Allem Opferwilligkeit in so großem Maßstabe, dessen Gleichen einzig und allein die freie Kirche in Schottland aufzuweisen vermag. Wir haben dreizehn Obergymnasien geordnet, in denen vor zehn Jahren zwei, drei, höchstens vier ordentliche Lehrer ihr Leben fristeten und nun bei jedwedem zwölf Lehrer mit erhöhetem Gehalte fungiren; überdies können wir achtzehn Untergymnasien anführen, wo die Verbesserung in analoger Weise vor sich ging. Außerdem erheischten die theils neu gestifteten, theils blos ergänzten Präparandarien und theologischen Seminarien nicht geringe Opfer.

Zur Erreichung dieser Ergebnisse waren Millionen erforderlich und der Glaubenseifer der ungarischen Protestanten hat die Millionen herbeigeschafft, weil es das Wohl unserer Kirche so verlangte.

Oder vielleicht herrscht eine Unordnung, wühlt vielleicht die Streitsucht in dem Busen unserer Gemeinschaft? Untersuchen wir die Sache!

Die Superintendential-Convente werden jährlich ein-, höchstens zweimal abgehalten und alle Appellationen denselben unterbreitet. Sollte man da nicht erwarten, daß in einem aus mehreren Hunderttausenden von Gliedern

bestehenden Bezirke die Anzahl der zu entscheidenden Prozesse zu einem nicht zu bewältigenden Stoße aufhäufe? Was erfahren wir dagegen? Man sehe in den Protocollen nach und man wird die Ueberzeugung schöpfen, daß auf anderen Gebieten in einer kleinen Dorfgemeinde monatlich mehr Streitfragen sich ergeben als hier durch ein volles Jahr.

Andererseits, wenn ihr Männer sehen wollt, die nicht gebunden durch Amtspflicht, blos durch inneren Beruf bewogen, in der Leitung der gemeinschaftlichen Sache unermüdlich sind, um durch eigene Opfer und Mitwirkung das Wohl und den Fortschritt der Kirche zu befördern; wenn ihr Männer sehen wollt, die, indem sie mit Ehrerbietung den bestehenden Gesetzen huldigen, dennoch Muth genug haben, im Interesse des Glaubens ihre männliche Stimme zu erheben; mit einem Worte, wenn ihr Männer sehen wollt, würdige Nachkommen des ehemals kräftigen Ungarn, so sehet euch auf dem Gebiete unserer Kirche um, mustert die Reihen unserer anspruchslosen Seelsorger, blicket hin auf die achtungswürdigen gläubigen Laien!

Und woher diese erfreuliche Erscheinung mitten in der Verderbtheit unseres Zeitalters?

Sicherlich mußte es in dem bisherigen collegialen Beistand der Kirche irgend einen moralischen Hebel geben, welche als eine schaffende, erhaltende, zu Allem was gut und schön ist, beseelende Lebenskraft diese Ergebnisse, trotz der beengenden Umstände, hervorzubringen fähig war.

Beraubt die Kirche dieses moralischen Gemeinsinnes und ihr werdet sie des Bewußtseins ihres göttlichen Berufes entkleidet haben; zu einem leblosen Maschinengetriebe wird sie herabsinken, dessen verwickelter Gang bei jeder Stockung irgend eines Rades die Zukunft der Kirche bedrohen wird.

Abgesehen nun von dem rechtlichen Grundsatze der obschwebenden Frage, sei es mir erlaubt zu fragen, ist die nächst zu erfolgende Regelung uns eine so brennende Angelegenheit, daß wir sie uns um jeden Preis zu eigen machen sollten? oder wäre es nicht besser, diesen Statuten in die Augen zu sehen und zu prüfen, ob denn der Fortbestand und die ungehinderte Thätigkeit des bisher die Glieder unserer Kirche belebenden Gemeingeistes mit demselben vereinbarlich sei?

Wenn wir nun von diesem Gesichtspunkte die jüngste Regelung näher betrachten und hierbei gewahr werden, daß vermöge derselben ein jeder Schritt derartig in büreaukratische Formen und Schranken eingeengt ist, daß der Fungens in allen seinen Verrichtungen immer nach Oben, nicht aber um sich her zu blicken genöthigt ist: dann bemächtigt sich Bangigkeit unserer Seelen und wir setzen uns die Frage vor: was dann? wenn in unseren Kirchen-Aemtern sich derselbe Geist entwickelt, welcher bei jeder büreaukratischen Regierungsform früh oder spät sich geltend zu machen pflegt, daß nämlich der Betreffende nur eben so viel thut als die ihm vorgeschriebene Weisung verlangt, dies auch nur für gute Bezahlung, außerdem nichts weiter? Was geschieht, wenn unsere Angestellten, welche bisher

keine anderen Rücksichten kannten, als die, welche die Verfolgung des Gemeinwohls erheischte, diesen gegenüber eine Stellung einnehmen, die ihr Interesse mit dem Gemeinwohl in Gegensatz bringt? Kann man da noch erwarten, daß das aufrichtige Einverständniß, welches die Glieder unserer Kirche so enge an einander knüpfte und unsere Glaubensgenossen gegen alle Gefahren beschützte, auch ferner unangefochten verbleiben wird? Wahrhaftig, wenn so etwas geschähe, so wäre es das erste Beispiel in der Geschichte.

Weiset mir nicht, ich bitte euch, auf Deutschlands oder Englands Staatskirche hin, denn das Beispiel, welches sie darbieten, ist geeigneter, unsere Bangigkeit zu vermehren, als die obigen Behauptungen zu widerlegen.

Fraget nur die Kirchenmänner des Auslandes, wie sich der Zustand der protestantischen Kirche in jenen Ländern gestaltet hätte, wenn nicht Secten sich davon lostrennend durch ihren lebendigen Glauben auch der Kirche neues Leben einflößten?

Graf Shaftesbury hat in der Oberhaussitzung am 12. Juni 1854 Klage geführt, daß unter den siebzehn Millionen Einwohnern von England und Wales fünf Millionen solcher sich befinden, welche nie das Gotteshaus besuchen. Selbst in dem orthodoxen Mecklenburg wird man in den meisten Kirchen an Sonntagen kaum 10—15 Menschen erblicken, aber es giebt Fälle, wo außer dem Pfarrer und Kirchendiener Niemand zum Gottesdienste erschien. In Stettin, der Hauptstadt Pommerns, beträgt die Anzahl der Andächtigen in der Kirche Sieben von

Hundert der Bevölkerung, dahingegen die Straffälle ebendaselbst in den Jahren 1854 und 1855 sich von 500 auf 800 (Kreis Stettin) vermehrt haben. Dies sind die Erscheinungen, die man gewahr wird in Ländern, deren Kirche mit dem Staate verbunden ist, und wo anstatt eines freien Gemeindelebens schroffe büreaukratische Haushaltung ihr Zelt aufgeschlagen hat.

Indessen ist in England und Deutschland selbst beim Erschlaffen des Glaubenseifers das Bestehen der Kirche noch nicht gefährdet, denn die Staatsgewalt — desselben Bekenntnisses — bestrebt sich wenigstens durch äußeren Schutz gut zu machen, was sie in geistiger Hinsicht verdorben hat.

Bei unserer Kirche ist der Sachverhalt ganz anders; wenn einmal der belebende und erhaltende Geist aus dem Schoße unserer Kirche entschwunden ist, dann ist auch der Boden ihres Daseins und künftigen Bestehens erschüttert; weil wir Niemanden in der Welt haben, auf den wir uns stützen, als uns selbst.

Unsere Gegner begreifen nicht oder wollen nicht begreifen die Besorgniß, welche sich unserer bemächtigt, weil sie die Factoren nicht kennen, welche auf die Regelung unserer Kirche Einfluß üben, sie verkennen den Geist, welcher deren Lebensthätigkeit sichert, der den Mängeln vorbeugt oder abhilft.

Opposition nennen sie das, was nichts anderes als eine Aeußerung des Erhaltungstriebes ist.

Bei aller Huldigung, welche wir unserem glorreich regierenden Landesfürsten zollen, haben wir nicht Ursache

genug, der Zukunft besorgt entgegenzusehen, wenn wir dem, was unsere Kirche unter zerstörenden Stürmen erhalten hat, entsagend, uns auf die Staatsgewalt verlassen?

Nur die Rechte sind unverlöschbar, Regierungen sind sterblich, und wer kann uns verbürgen, daß eine zukünftige Regierung so viel Sympathie für uns hegen wird, daß sie die ihrer Hülfe bedürftige Kirche vor ihrem endlichen Untergange bewahre, bewahre auch dann, wenn deren gleichgültig gewordene Söhne — denn ein büreaukratisches System wird diese Gleichgültigkeit zuverlässig entfalten — ihre Sache im Stiche lassen.

Ehre unseren katholischen Brüdern, mit denen wir in gegenseitiger Liebe und Eintracht leben; Ehre der ungarisch-katholischen Geistlichkeit, bei welcher der Ultramontanismus noch nicht so tiefe Wurzeln schlagen konnte, daß sie das Interesse Roms dem des Vaterlandes vorsetze; aber wer könnte dafür einstehen, daß der Ultramontanismus, welcher in den Spalten des Univers seine Siegesfahnen so hoch flattern läßt, nicht einst seine Eroberungen auch über unser Vaterland ausdehne, und wo soll dann der Protestantismus seine Stütze suchen, wenn er, dem Lebensprinzip der Selbsterhaltung entsagend, seine Zukunft unter den Schutz einer solchen Staatsgewalt stellt, welche mit diesem Verderben drohenden Prinzipe im Bunde steht?

Wahrlich, wenn es einmal mit uns dahin gekommen ist, wo schon jetzt zu sein unsere Gegner uns zumuthen, daß sie auf uns anwenden können das „palam

mutire plebejo,“ dann ist auch der Untergang unserer Kirche nahe.

Wir halten es für Pflicht, auch die geistige Seite unserer Frage zu beleuchten. Diesem Berufe sind wir nachgekommen. Und nun bleibt uns nichts mehr zu thun übrig, als den Entschluß unseres gnädigsten Landesfürsten auf die vielseitig unterbreiteten Bittgesuche ruhig abzuwarten, in der sicheren Hoffnung, daß die väterliche Milde Sr. Majestät es nicht zugeben wird, daß drei Millionen treuer Unterthanen in ihrem Glaubens-Gewissen beunruhigt werden.

Darum verhoffe ich, daß nach den Worten des großen Apostels „wir eines Sinnes sein, gleiche Liebe haben, einmüthig und einhellig sein werden und der Allmächtige uns vor Handlungen beschützen werde, welche geeignet wären, in der obschwebenden Frage den blos von uns abhängigen günstigen Ausgang zu gefährden.“

So urtheilt ein Mann, der die Verhältnisse der protestantischen Kirche Ungarns als Leiter des anerkannten Organes derselben gewiß hinreichend kennt. Was sollen wir nun Angesichts solchen Urtheils zu all jenen Mystificationen sagen, die das Patent vom 1. September als Segen für die protestantische Kirche darum ansehen wollen, weil die rohe, geistig todte protestantische Kirche Ungarns ohne diese hohe Gabe des ultramontanistischen Hofes Europas ganz verkommen würde. Wir hoffen die Zeit nicht fern, wo man durch Thatsachen sich überzeugen wird, daß die Träger der Bildung im österreichischen Staate überhaupt nicht die seit Jahr-

hunderten in Knechtschaft gehaltenen und daher in ihrer Entwickelung gehemmten deutschen Provinzen, sondern die bis 1848 politisch freien Ungarn und unter diesen ganz vorzüglich die Protestanten sind, wo durch autonomes Gemeindeleben auch bei dem gemeinen Manne eine solche Reife des Urtheils über allgemeine Interessen erzeugt wurde, daß man in Deutschland darüber erstaunen würde.

Wenn nun die Auseinandersetzung, die wir von der Protestantenfrage in Ungarn und gelegentlich von dem politischen Zustande Oesterreichs gegeben haben, der Wirklichkeit gemäß ist, — und wir fordern getrost die Gegner unserer Sache auf, uns nachzuweisen, wo und inwiefern wir von der Wahrheit irgendwo abgewichen sind, — wenn die Doctrinen, zu denen wir uns bekennen, auf Thatsachen unserer gesellschaftlichen Entwickelung und der Geschichte beruhen und nicht Ausgeburten eitler Speculationen sind, wenn andererseits keine menschliche Berechnung den Abgrund zu schließen vermag, welcher die Grundsätze europäischer Gesittung von der Unsittlichkeit der österreichischen Politik trennt, und wenn endlich die Mißstände, über die wir klagen, eben darin ihren Grund haben, daß bei der Richtung, welche die österreische Politik befolgt, kein sittlicher gesellschaftlicher

Bestand zu Recht kommen kann, so macht die Solidarität der Interessen der europäischen Gesellschaft es unumgänglich nothwendig, daß einem solchen Treiben, das gegen alles Völkerrecht eine thatkräftige Nation aller Bedingungen menschheitlichen Seins beraubt, je eher ein Ende gemacht werde.

Die europäischen Mächte haben ohnehin noch vom Jahre 1849 her der ungarischen Nation gegenüber ein großes Verschulden gut zu machen. Der ungarische Aufstand hat für Zwecke gerungen, die gewiß eines glücklicheren Ausganges würdig waren, und die Zukunft wird es zeigen, daß es politisch unklug war, ruhig zuzusehen, wie die durch die Wucht der Heerschaaren Rußlands erdrückte Nation Oesterreich zum Schlachten überliefert wurde.

Hätte man sich damals ins Mittel gelegt und es nicht zugegeben, daß die gerechte Selbstvertheidigung und Erhebung einer ganzen Nation als Verschwörung Einzelner behandelt werde, hätte in Folge dessen Oesterreich nach der Waffenstreckung bei Világos Ungarn nicht als eroberte Provinz behandelt, sondern die Gemüther durch Milde entwaffnet, hätte man das National-Bewußtsein nicht mit unerhörter Willkür rücksichtslos mit Füßen getreten, sondern den gerechten Forderungen der Nation, wenn auch nur einigermaßen, Rechnung getragen: so würden bei der bekannten Hochherzigkeit der Magyaren, wenn auch nicht jene patriarchalische Hingebung an die Dynastie, wie sie einmal unter Maria Theresia sich kundgegeben, doch mit der Zeit sich gegenseitige Anerkennung entwickelt haben.

Nun ist Alles anders gekommen. Die österreichische Regierung hat seit zehn Jahren in Ungarn nicht geherrscht, sondern gehaust; zuerst Haynau blutigen Andenkens ungescheut reißend und mordend, dann Minister Bach mit dem Jesuitenanhang als Fuchs schleichend und politische und religiöse Freiheit würgend, endlich seit dem italienischen Kriege — diese Epoche ist zu jung, als daß wir sie charakterisiren könnten.

So viel ist aber jetzt schon klar, daß an einen gründlichen Systemwechsel nicht zu denken ist, und daß man die alte Lügenpolitik nach wie vor fortzutreiben gedenkt. Diese Politik aber, welche Alles, was sie nicht ist, als ihr Wesen ankündigt und Regierungsgrundsätze ausspricht, welche sie am ersten übertritt, ist am wenigsten geeignet, die Wunden zu heilen, die seit zehn Jahren am Staatskörper offen erhalten wurden.

Wir als Augenzeugen all dieser Verkehrtheiten, mußten oft bitter auflachen, wenn wir die wohldienerischen Lobhudeleien der Zustände im „neuen" Oesterreich lasen.

Der Krieg in Italien hat endlich Alles an den Tag gebracht und die entsetzlichen Folgen der zehnjährigen Wirthschaft, den militairischen, finanziellen, sittlichen und politischen Verfall Oesterreichs nackt und bloß aller Welt vor Augen gelegt.

Militairisch sah man eine großartige tapfere Armee überall wo es Ernst galt, in sich zusammenbrechen und einen ganzen Feldzug durchmachen, ohne auch nur ein

Vorpostentreffen gewonnen zu haben. Wie hätte es auch anders kommen können, nachdem der Geist der Völker, aus denen das Heer hervorging, den Interessen der Krieg führenden Macht in solchem Grade entfremdet war, daß die Väter und Mütter, deren Söhne in den österreichischen Reihen bluteten, die Siege des Feindes mit Jubel begrüßten.

In finanzieller Hinsicht ist ein, allen Nationalwohlstand zerrüttender Staatsbankerott nahe bevorstehend, nachdem die Staatsschuld der Monarchie bei einem bis zur Unerschwinglichkeit gesteigerten Census, und trotzdem daß seit zehn Jahren Alles, was an Staatsvermögen nur immer veräußerlich war, verkauft wurde, dennoch zu der enormen Höhe gestiegen ist, daß die in klingender Münze zu zahlenden Zinsen die Hälfte der in Papiergeld einlaufenden jährlichen Staatsrevenüen verzehren.

Die sittliche Zerrüttung, ausgehend von dem systematisch betriebenen Denunciantenwesen und der Spionage ist ein alter Krebsschaden des österreichischen Regierungssystems, durch den die bittere Frucht des allgemeinen Mißtrauens gegen die Regierung auf eine erschreckliche Weise gereift wurde. Während daher alle Regierungen des Jahrhunderts eine der wichtigsten Aufgaben darin sehen, die politische Gesellschaft auf den Boden des Volkswillens zu stellen, ist es Oesterreich zur Nothwendigkeit geworden, jede Kundgebung des wahren Volkswillens zu unterdrücken und eine Spiegelfechterei von Volksbeglückung nach eigenem Willen zu treiben, die bei jeder Gelegenheit, wo es Ernst gilt, vom Volke im Stich gelassen wird.

Was bei so gestalteten inneren Verhältnissen von der Politik Oesterreich's nach Außen zu erwarten steht, läßt sich leicht ermessen. Oesterreich steht nunmehr nur noch dem Namen nach unter den Großmächten Europas da; denn wo es sich darum handelt, ein Machtgewicht in die Wagschale zu werfen, muß es erst um äußere Stützen für den eigenen Bestand bedacht sein.

Von welchem Standpunkte aus man immer die actuellen Zustände Oesterreichs betrachte, ist bei der Richtung, die gegenwärtig in Wien befolgt wird, an keine Umgestaltung jener bedrohlichen Verhältnisse zu denken.

Der heute noch einzig mögliche Weg zur Rettung der Monarchie führt zu einer Politik, die der bisherigen diametral entgegengesetzt ist. Anstatt Ungarn als erobertes Feindesland zu behandeln, müßte der Schwerpunkt der Monarchie gerade in das Herz dieses großen Landes verlegt und durch aufrichtige Hingabe an die Interessen des Volkes darauf hingearbeitet werden, daß man sich aller zur Verfügung stehenden, moralischen sowohl als materiellen Hülfsmittel bemächtige, die Ungarn in so reichem Maße bietet.

Wenn irgend ein Land im heutige Europa eine große Zukunft noch vor sich hat, so ist es Ungarn. Auf einem Flächenraum von 6100 Quadratmeilen (also blos um ein Drittheil kleiner als Frankreich) dehnt sich ein Land hin, gesegnet mit allen materiellen Hülfsmitteln, die seine Bewohner wohlhabend und glücklich machen können. Diese, nahe an sechszehn Millionen,

bilden zwar ein seltenes Gemisch von verschiedenen Nationalitäten, aber achthundertjährige gemeinschaftliche Geschichte hat die Interessen aller dieser Völkerschaften so in einander geschlungen, eine solche Gleichartigkeit der bürgerlichen Gesinnungen und Gewohnheiten unter ihnen erzeugt, daß im ganzen Verlaufe unserer Geschichte zuerst im Jahre 1848 und auch damals nur durch künstliche Reizmittel Seitens der Regierung eine vorübergehende gegenseitige Feindseligkeit erzeugt werden konnte.

Ein naturkräftiges, unter allen Geschickeswechseln ausharrendes, durch keine Unfälle in seiner Geistesenergie geschwächtes, in seiner Freiheitsliebe nie irregeleitetes Volk, ist es weniger durch seine Fehler, als durch seine Tugenden, durch Großmuth und Hochherzigkeit, dann durch unerhörten Verrath in seiner Bedeutsamkeit als politische Macht zu Grunde gerichtet worden. Bei den civilisirtesten Nationen Europas haben die Massen sich verschlechtert, die Nationalleidenschaften eine materielle Richtung erhalten und die historischen Erinnerungen an Stärke abgenommen; das ungarische Volk hingegen ist noch ganz unverdorben, voll frischer Thatkraft und stolzen Selbstbewußtseins, gehoben durch die Ueberlieferung der erhabensten Erinnerungen.

Gewinnt es nun das Haus Oesterreich über sich, seine seit drei Jahrhunderten gegen Ungarn ohne allen Erfolg betriebene Unterdrückungspolitik bei Zeiten aufzugeben, so wird es eilen, sich den traditionellen Be-

strebungen der Nation anzuschließen, die dem Volksbewußtsein so theure, aber sonst sehr wohlfeile Municipalverfassung auf der breiteren Basis von 1848 wiederherzustellen und durch die Versetzung seiner Residenz nach Ofen den Ernst der Gesinnungsänderung zu bekunden. Die Hauptsache ist, daß Ungarn wieder Ungarn werde, seine Verfassung wieder bekomme und auch das Neue dem Alten möglichst angeschlossen werde. Zur völligen Herstellung der Verfassung gehört es nun wesentlich, daß an der Spitze der Constitution ein eigener gekrönter König stehe, aber wenn man den Wünschen der Nation auf die Art entgegenkommt, so wird die Nation ihrerseits gewiß im Sinne der pragmatischen Sanction dem angestammten Herrn und König von Ungarn seine Huldigung willig zu Füßen legen.

Man hat durchaus keine Ursache in Wien, die Aufrichtigkeit dieser Vorschläge in Zweifel zu ziehen. Interessen, die mächtiger sind als Sympathien, knüpfen unsere Zukunft bis zu einem gewissen Punkte an die der Monarchie, und das ist eine stärkere Gewähr als äußerer Zwang und Unterdrückung.

Entschließt man sich in Wien zu dem entscheidenden Schritte, den wir angegeben, so ist auf einmal für den Neubau der Monarchie eine sichere Unterlage und für die zukünftige Politik eine Stütze nach Innen und Außen gewonnen.

Zuvörderst hört mit der Einführung des Municipalsystems die bisher nothgebrungene Bekämpfung des

Nationalitätsprinzips auf, und indem der Magyare, der Deutsche, der Slave ꝛc. jeder auf seinem Gebiete sich frei und das eigene Nationalleben gesichert fühlt, wird jeder nach seinem Theil willig die gemeinsamen Zwecke eines Staates zu fördern suchen, dem er die Sicherung seiner heiligsten Güter verdanken wird.

Wird nun auf diesem Wege der feindlichen Spannung zwischen Regierung und Regierten ein Ende gemacht und die gegen einander ankämpfenden gesellschaftlichen Kräfte versöhnt, so wird die Wehrkraft, wenn auch bedeutend vermindert, nach Außen um so zuverlässiger und nachhaltiger sein, je weniger man ihrer nach Innen bedarf.

Noch wohlthätiger wird eine solche Umgestaltung auf die Herstellung der finanziellen Verhältnisse wirken. Außerdem, daß bei consequenter Durchführung des Municipalsystems die Verwaltungskosten um die Hälfte verringert würden, macht die Verminderung des Wehrstandes ein großes Ersparniß möglich und steht auch in Aussicht, daß bei völliger Pacification der Nationen die Stände der einzelnen Provinzen einen großen Theil der Staatsschuld übernähmen.

Nicht minder vortheilhaft würde eine solche Umgestaltung auf die Machtstellung Oesterreichs Deutschland gegenüber wirken. Dadurch, daß Oesterreich seinen deutschen Staaten constitutionelle Freiheit gewährleisten, dabei aber die verschiedenen Nationalitäten zur Geltung kommen lassen würde, fiele natürlich die Möglichkeit,

daß Oesterreich je mit seinen sämmtlichen Staaten in den deutschen Bund trete, von selbst weg; das müßte der Concurrenz mit Preußen ein Ende machen und so das Zustandekommen eines starken deutschen Bundes um so eher ermöglichen, da andererseits ein im Innern starkes Oesterreich durch seine deutschen Staaten im Bunde stets eine imposante Stellung einnehmen würde.

Betritt Oesterreich diesen Weg, so ist Ungarn ganz allein stark genug, um die von allen Seiten heraufsteigenden Gewitter zu beschwören und die Monarchie zu retten. Oder sollte etwa die durch harte Erfahrungen erprobte, durch Geistescultur gehobene Nation heute nicht das zu leisten im Stande sein, was sie in dem von Oligarchen zerklüfteten Zustande beim Regierungsantritt Mathias Corvinus zu leisten vermochte?

Man möge in Wien nur einmal die rechten Hebel ansetzen und man wird erstaunen, welche Kraftfülle die ungarische Nation in sich schließt.

Die Nation ist sich dieser Kraft bewußt und wird in diesem Bewußtsein sich nie und nimmermehr einer Politik fügen, die bei allen Gewährungen doch hartnäckig darauf beharrt, Ungarn als ein Peculium zu behandeln.

„Giebt es überhaupt noch irgend ein Maß von möglichen Concessionen," klagt die „Augsburgische Allgemeine Zeitung", „welches die Magyaren vollständig befriedigen wird? Werden sie nicht jedes neue Zuge-

ständniß der Regierung als eine neue Waffe gegen dieselbe benutzen? Werden sie sich nicht abermals, wie in der unseligen Protestantenfrage, auf einen Standpunkt stellen, der eben so weit von der Loyalität wie von dem Erkennen des eigenen Vortheils entfernt ist?"

Ganz wohl gesprochen! Ungarn wird sich mit partiellen Concessionen allerdings nicht abfinden lassen. Concessionen Seitens einer Regierung sind Anfragen an den Volkswillen, und fragt man uns, so antworten wir offen, wie wir fühlen. Wir wollen unser gutes Recht ungeschmälert, und bis uns das nicht wird, ist jede noch so wohlthätige Concession eine Gnadengabe, durch die wir uns mehr entwürdigt als gefördert fühlen.

Wir sprechen so, auf die Gefahr hin die Zugeständnisse, die man vielleicht in Wien noch vor hat, zu verscherzen. Es ist uns aber Nichts daran gelegen. Wir haben zehn Jahre lang zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten geschwiegen und können noch eine Weile zuwarten. Ausharren und der Ehre der Nation durch unconstitutionelle Uebereilungen nichts vergeben, ist Alles, was wir bei der jetzigen Lage der Dinge für unsere Sache thun können, und dieser Aufgabe werden wir gewiß, wenn auch mit empfindlichen Opfern, getreulich nachkommen. Differ, habent parvae commoda magna moral!

Man möge sich doch in Wien über den dermaligen Zustand der Dinge in Ungarn nicht täuschen.

Wenn die durch Polizeigewalt niedergehaltene Stimmung zehn Jahre lang nicht laut wurde, so könnte von den wahren Gesinnungen und Gefühlen der Nation mehr als jede äußere Kundgebung der Umstand zeigen, daß, um dem gemeinschaftlichen Feind des Vaterlandes zur gehörigen Zeit Front machen zu können, alle Parteien sich geeinigt, und so verschieden auch die Ansichten über die zu wählende politische Stellung sein mögen, so sind doch alle der gewissen Ueberzeugung, daß die Sachen, so wie sie jetzt stehen, nicht bleiben dürfen, und eine würdigere Lage der Dinge in Ungarn sich gestalten müsse. In sicherer Erwartung dieser Umgestaltung ist die Aufregung allgemein und die Stimmung im höchsten Grade agitirt. Wohl besteht nirgend eine Verschwörung, oder auch nur eine planmäßig betriebene Agitation, aber letztere ist auch nicht nöthig, denn die Revolution lebt in allen Gemüthern, keimt und treibt in den unteren Schichten der Bevölkerung, wie in den oberen gebildeten Ständen.

Vergebens waffnet man sich dagegen, verstärkt die Garnisonen und rechnet auf die Mannszucht der Regimenter; der Geist, welcher die Völker belebt, ist auch in die Bajonnette gedrungen, und wenn die Stunde schlägt, wird die allgemeine Volksbewegung auch den Soldaten mit sich reißen.

Die Stunde der Entscheidung des Schicksals Ungarns und damit das der Monarchie naht mit raschen Schritten heran. Noch einmal gewarnt, dürfte man

jetzt noch Mittel finden, den drohenden Stürmen zu begegnen und den schwellenden Kräften der Nation eine Richtung zu geben, daß sie zur Erhaltung statt zur Zerstörung der Gesammt-Monarchie dienen; zögert man und beharrt auf der Zukunftspolitik ohne Gegenwart, so wird Alles auf's Spiel gesetzt und das Schicksal Ungarns wird — in den Tuillerien entschieden.

Druck von Pontt & v. Döhren.